

# BaFin Journal

Oktober 2018



**BaFin**

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

## Interview

Eine Small-Insurance-Box  
gibt es bereits – Dr. Frank Grund  
zu Solvency II und weiteren  
Themen der bevorstehenden  
Jahreskonferenz

Seite 7



© Bernd Roseleb

Product Governance

**Der verantwortungsvolle Umgang mit Finanzprodukten in Herstellung und Vertrieb soll Kunden schützen**

Seite 23

Zahlungskontengesetz

**Zwei Jahre Basiskonto: Die BaFin liefert Zahlen, und über das angemessene Entgelt wird nach wie vor diskutiert.**

Seite 20

# Themen



## IT-Aufsicht bei Banken

Mehr als ein bloßer Kostenfaktor: IT-Systeme sind das Fundament, auf dem künftig das Gros der Geschäfte abgewickelt wird.

Seite 10

### Unternehmen

- 4 Allgemeine Sorgfaltspflichten **ÜG**
- 4 Eilantrag gegen BaFin abgelehnt **VP**
- 5 Solvabilitätsverordnung **KF**
- 5 Zielmarkt **WM**
- 5 BaFinPerspectives **ÜG**
- 5 Warenderivate **WM**
- 5 MaRisk **KF**
- 6 Geldwäschebekämpfung **ÜG**
- 6 Anstehende Termine **ÜG**
- 7 **Interview VP**
- 10 **IT-Aufsicht KF**
- 14 **Algorithmen als Täter WM**

### Verbraucher

- 16 Sicherungssysteme **ÜG**
- 17 BaFin-Verbraucherbeirat **ÜG**
- 17 Anleger **WM**
- 17 Warnung **ÜG**
- 18 Fehlende Zulassung **ÜG**
- 18 Untersagung **ÜG**
- 18 Hinweis **ÜG**
- 18 Untersagung **ÜG**
- 18 Einstellung **ÜG**
- 19 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 20 **Zahlungskontengesetz KF**
- 23 **Product Governance WM**

### Internationales

- 27 Vor-Ort-Prüfungen **KF**
- 27 Kapitalanlagen **VP**
- 28 Liquiditätsrisiko **KF**
- 29 Clearingpflicht **WM**
- 29 Wichtige Termine **ÜG**
- 30 Nebentätigkeitsausnahme **WM**
- 30 Klimarisiken **ÜG**
- 30 Marktliquidität **WM**

### Bekanntmachungen

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Solvency II, eine Small-Insurance-Box, die es bereits gibt, Altersvorsorge, Nachhaltigkeit und die Zinszusatzreserve – Dr. Frank Grund äußert sich im Interview ab [Seite 7](#) zu diesen und weiteren zentralen Fragen der Versicherungsaufsicht, die auch Thema der bevorstehenden Jahreskonferenz sein werden.

Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht auf ein Basiskonto. Dafür sorgt seit etwa zwei Jahren das Zahlungskontengesetz (ZKG), das die europäische Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umsetzt. Die Zahlen der BaFin sind beachtlich: 566.000 Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos haben Verbraucher bis Ende Juni 2018 gestellt. Knapp 15.000 dieser Anträge sind abgelehnt worden. Diese und weitere Zahlen finden Sie im Beitrag ab [Seite 20](#), der auch auf die vieldiskutierte Frage des angemessenen Entgelts für Basiskonten eingeht – und auf die ZKG-Regelungen zur Entgelttransparenz, die Ende Oktober in Kraft treten.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Finanzprodukten in Herstellung und Vertrieb ist Gegenstand eines Artikels ab [Seite 23](#). Er setzt sich mit neuen Vorgaben zur Product Governance auseinander, die mit der novellierten Europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und ihrer Umsetzung in deutsches Recht am 3. Januar 2018 in Kraft getreten sind.

IT-Systeme seien heute nicht mehr nur notwendige Infrastruktur oder gar bloßer Kostenfaktor, sondern das

Fundament, auf dem künftig das Gros der Geschäfte abgewickelt werde. Das sagte BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler zur Begrüßung der rund 450 Teilnehmer der diesjährigen BaFin-Veranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“. Arne Schönbohm, Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), lobte die Zusammenarbeit mit der BaFin: „Besser geht es kaum.“ Lesen Sie mehr über die Veranstaltung ab [Seite 10](#).

Rund 350 Teilnehmer waren zum 15. Praxisforum der BaFin erschienen, über das Sie sich ab [Seite 14](#) informieren können. Das Auditorium war erfreulich bunt gemischt: Die Tatsache, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Frankreich, der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Luxemburg angereist waren, zeigt, welche Bedeutung das Thema Kapitalmarkt und Wirtschaftskriminalität auch international hat.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer

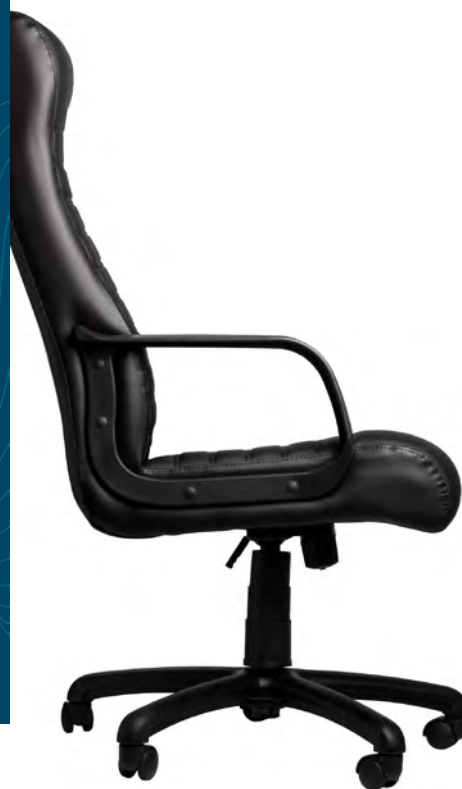


Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin Kommunikation

540.500 rund Basiskonten eröffnet  
320 rund Beschwerden an BaFin

# Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen  
zu aktuellen Aufsichts-  
und Abwicklungsthemen



## Allgemeine Sorgfaltspflichten

Deutsche Bank AG:  
BaFin ordnet Präventionsmaßnahmen gegen  
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an

**ÜG** Die BaFin hat am 21. September 2018 gegenüber der Deutsche Bank AG zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeordnet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und Allgemeine Sorgfaltspflichten einzuhalten. Die Anordnung ergeht auf Grundlage des § 51 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG).

Um die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu überwachen, bestellte die BaFin einen Sonderbeauftragten gemäß § 45c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 6 Kreditwesengesetz (KWG). Der Sonderbeauftragte soll über den Umsetzungsfortschritt berichten und diesen bewerten.

Diese Veröffentlichung erfolgt aufgrund § 57 GwG (Anordnungen) beziehungsweise § 60b KWG (Bestellung des Sonderbeauftragten). Der Bescheid ist seit dem 21. September 2018 bestandskräftig. ■

## Eilantrag gegen BaFin abgelehnt

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main lehnt  
Eilantrag der gonetto GmbH ab

**VP** Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat am 28. September 2018 einen Eilantrag der gonetto GmbH gegen die BaFin abgelehnt und in diesem Rahmen keine Bedenken gegen die Rechtsauffassung der Aufsicht zur Auslegung des Provisionsabgabeverbotes geäußert. Der Versicherungsmakler hatte beantragt, die BaFin zu verpflichten, keine Maßnahmen gegenüber Versicherungsunternehmen unter ihrer Aufsicht zu verhängen, die mit gonetto zusammenarbeiten. Der Beschluss ist allerdings noch nicht rechtskräftig; der Fortgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Laut Einschätzung des Gerichts ist der Antrag der gonetto GmbH bereits mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Dem Versicherungsmakler sei schon seit Beginn seiner Tätigkeit bekannt gewesen, dass die BaFin seine Zusammenarbeit mit Versicherungen für rechtswidrig halte. Darüber hinaus sei die Absicht der BaFin zum Erlass von Untersagungsverfügungen voraussichtlich auch inhaltlich nicht zu beanstanden, da vieles dafür spreche, dass das Geschäftsmodell der gonetto GmbH gegen das Provisionsabgabeverbot verstoße. ■

# Solvabilitätsverordnung

Bafin konsultiert Änderungsverordnung zur Erheblichkeitsschwelle

**KF** Die BaFin hat den Entwurf einer Änderungsverordnung zur Novellierung des § 16 Solvabilitätsverordnung (SolvV) zur Konsultation gestellt.

Dieser Paragraph soll geändert werden, um ihn an die neuen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 vom 19. Oktober 2017 anzupassen. Damit hatte der europäische Gesetzgeber die Vorgaben für die Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten festgesetzt, um im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum eine möglichst weitgehende Angleichung der für Zwecke der Eigenmittel für Institute anwendbaren Ausfalldefinition zu erreichen. Die geänderten Vorgaben nach § 16 SolvV sollen spätestens ab dem 31. Dezember 2020 anwendbar sein.

Da es der BaFin aber wichtig ist, den Instituten möglichst frühzeitig einen verlässlichen Rahmen für eventuell erforderliche Anpassungen zu geben, konsultiert sie den Entwurf der Änderungsverordnung bereits jetzt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 6. November 2018 per E-Mail an [Konsultation-16-18@bafin.de](mailto:Konsultation-16-18@bafin.de) entgegen. ■

## Zielmarkt

BaFin veröffentlicht Auslegungsschreiben

**WM** Die BaFin hat ihr Auslegungsschreiben zur Bestimmung der Anlegergruppe („Zielmarkt“) in Verkaufsprospekten und Vermögensanlagen-Informationsblättern nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) veröffentlicht.

Das Auslegungsschreiben konkretisiert, welche Angaben der Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) enthalten müssen, um die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Inhalt zu erfüllen. Denn seit 3. Januar 2018 ist in Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen die Anlegergruppe anzugeben, auf welche die Vermögensanlage abzielt. Dies betrifft vor allem den Anlagehorizont des Anlegers und seine Fähigkeit, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben könnten.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausübung von Optionen nach der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze am 14. Juli 2018 ist auch eine entsprechende Angabe in VIBs zu machen.

Die öffentliche Konsultation zum Auslegungsschreiben fand vom 3. bis 17. August 2018 statt. ■

# BaFinPerspectives

Englische Version der Schriftenreihe auf Homepage abrufbar

**ÜG** Die BaFinPerspectives, die englische Fassung der ersten Ausgabe der BaFinPerspektiven, ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar. Die Schriftenreihe beleuchtet strategische Fragen der Aufsicht und Regulierung aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Die erste Ausgabe widmet sich der Digitalisierung des Finanzsektors.

Zu den Autoren zählen BaFin-Präsident Felix Hufeld und Professor Philipp Sandner vom Frankfurt School Blockchain Center. Professor Stephan Paul von der Ruhr-Universität Bochum äußert sich in einem Interview. ■

## Warenderivate

Positionslimits zu Phelix DE Kontrakten

**WM** Die BaFin hat Positionslimits zu Phelix DE Kontrakten neu festgesetzt, da sich die Zahl der offenen Positionen in diesen Kontrakten seit der letzten Veröffentlichung erheblich geändert hat. Die entsprechenden Allgemeinverfügungen gelten ab dem 10. Oktober. Marktteilnehmer hatten bis zum 5. Oktober Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Bereits am 7. Februar 2018 hatte die BaFin Allgemeinverfügungen zu Phelix DE Kontrakten veröffentlicht. ■

## MaRisk

BaFin veröffentlicht englische Übersetzung

**KF** Die novellierte Fassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) gibt es nun auch in englischer Sprache. Die BaFin hat die Übersetzung auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Das überarbeitete Rundschreiben war am 27. Oktober 2017 veröffentlicht worden (siehe BaFinJournal November 2017). Die BaFin hatte es in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank an neue europäische und internationale Vorgaben angepasst.

Darüber hinaus sind Erfahrungen in die MaRisk-Novelle eingeflossen, die BaFin und Bundesbank bei der täglichen Aufsicht und bei Prüfungen gemacht haben. Wesentliche Neuerungen betreffen die Datenaggregation, Risikoberichterstattung, Risikokultur und Auslagerung. ■



# Geldwäschebekämpfung

Programm zur BaFin-Konferenz veröffentlicht

**ÜG** Am 12. Dezember richtet die BaFin in Bonn ihre „Fachtagung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aus (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)). Veranstaltungsort ist der Plenarsaal im World Conference Center (WCCB).

In mehreren Vorträgen und einer Podiumsdiskussion stehen vor allem Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz ([GwG](#)) im Mittelpunkt, aber auch erste Praxiserfahrungen mit dem neuen GwG und die künftige Ausrichtung der [Geldwäschebekämpfung](#). Nach der Begrüßung durch Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch werden BaFin-Experten Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum neuen GwG erläutern, die in Kürze veröffentlicht werden sollen. Weitere Themen sind die Umsetzung der [fünften Geldwäscherichtlinie](#), Erfahrungen mit dem GwG aus Prüfer- und Praxissicht sowie Aktuelles aus Sicht der Financial Intelligence Unit ([FIU](#)). Bei der abschließenden Paneldiskussion nehmen Vertreter der Industrie und der BaFin Fragen der künftigen Ausrichtung der Geldwäschebekämpfung in den Blick. Schwerpunkte sind Entwicklungen im europäischen Kontext, ein risikoorientierter Ansatz bei der Aufsicht und die Digitalisierung.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Unternehmen (Geldwäschebeauftragte), die unter der Aufsicht der BaFin stehen, und an deren Branchenverbände. Das detaillierte [Programm](#) ist auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht. Dort können sich Interessierte auch über ein [Online-Formular](#) anmelden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Zahl der Plätze jedoch begrenzt. Zu- und Absagen versendet die BaFin Anfang November. ■

[Auf einen Blick](#)

## Anstehende Termine

30. Okt	<a href="#">Abwicklungs-Konferenz</a> , Frankfurt a. M.
13. Nov	<a href="#">Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht</a> , Bonn
19. Nov	<a href="#">Transparenzworkshop</a> , Frankfurt a. M.
26. Nov	Workshop zur Integration von ESG-Faktoren ins Risikomanagement von Versicherern
12. Dez	<a href="#">Fachtagung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</a> , Bonn



*Dr. Frank Grund, BaFin-Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, im Gespräch*

# Interview

## Eine Small-Insurance-Box gibt es bereits – Dr. Frank Grund zu Solvency II und weiteren Themen der bevorstehenden Jahreskonferenz

**VP** Mit Blick auf die Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 13. November (siehe Infokasten Seite 8) hat das BaFinJournal Exekutivdirektor Dr. Frank Grund zur Altersvorsorge, nachhaltigen Investments, Solvency II und anderen aktuellen Fragen interviewt.

### **Warum ist die Altersvorsorge ein so wichtiges Thema auf der Agenda der diesjährigen Jahreskonferenz?**

Die Altersvorsorge in Deutschland wird neben der gesetzlichen Rente zum überwiegenden Teil von Versicherungs-

gesellschaften und Pensionskassen getragen. Als Aufsichtsbehörde sehen wir seit Jahren, dass diese Unternehmen von der Niedrigzinsphase besonders betroffen sind. Sie haben den Kunden zum Teil hohe Garantien versprochen, die sie heute nicht mehr ohne weiteres erwirtschaften können. Zudem sind im Lebensversicherungssektor viele neue Formen von Altersvorsorgeprodukten entstanden. Sie haben oft gemeinsam, dass sie das Kapitalanlagerisiko zumindest teilweise auf den Kunden übertragen. Somit gibt es genug Gründe, am 13. November über die Altersvorsorge zu sprechen.

### **Wie ist es um die Anbieter von betrieblichen Altersvorsorgeprodukten in Deutschland bestellt?**

Trotz der Herausforderungen im Niedrigzinsumfeld sind die Versicherer und auch die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAVs) im Grunde gut aufgestellt. Die deutschen Versicherer weisen im internationalen Vergleich hohe Solvenzraten auf, und viele EbAVs haben die erforderliche Unterstützung ihrer Trägerunternehmen oder Aktionäre. Wir schauen aber auf einzelne Unternehmen genauer, wenn die individuelle Situation das erfordert.

### **Wie hoch ist das Interesse in der Branche an dem zum 1. Januar 2018 eingeführten Betriebsrentenstärkungsgesetz?**

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber zum Jahresanfang die reine Beitragszusage eingeführt. Sie sieht keinerlei Garantiezusagen vor, dafür kann die Kapitalanlage freier und langfristig ertragreicher erfolgen. Das ist ein Novum und erfordert von Gewerkschaften und Arbeitgebern die bewusste Entscheidung, den Versorgungsberechtigten eine höhere Altersversorgungsleistung in Aussicht zu stellen, die aber womöglich schwanken kann, weil die Garantie einer durchführenden Einrichtung fehlt. Wir haben in vielen Gesprächen ein deutliches Interesse bei Lebensversicherern, Pensionskassen und Pensionsfonds als möglichen Anbietern festgestellt, ebenso auf Seiten der Tarifparteien. Gleichwohl ist bislang noch kein Tarifvertrag über die reine Beitragszusage zustande gekommen.

### **Wie ist der Stand der Dinge beim PEPP, dem paneuropäischen Altersvorsorgeprodukt?**

Über das Pan-European Pension Product (PEPP) gibt es derzeit noch intensive Diskussionen auf europäischer Ebene. Eine konkrete Umsetzung in Deutschland ist noch nicht zu erkennen. Mir erscheint es besonders wichtig zu betonen, dass das PEPP ein Altersvorsorgeprodukt bleibt. Der Aspekt einer lebenslangen Rentenzahlung sollte deutlichen Vorrang gegenüber der Auszahlung eines Sparbetrags auf einen

Schlag haben. Sonst müsste man PEPP umbenennen in PEIP für „Pan-European Investment Product“.

### **Stehen nachhaltige Investments und langfristige Verbindlichkeiten bei Versicherungsgesellschaften im Widerspruch zueinander oder ergänzen sie sich?**

Langfristige Investments sind für Versicherungsunternehmen vornehmlich dann sinnvoll, wenn sie auch langfristige Verbindlichkeiten in ihrer Bilanz haben. Insofern können sich nachhaltige Anlagen, die oftmals langfristig sind, und die langfristigen Verbindlichkeiten der Branche durchaus ergänzen. Für Versicherer muss aber immer das richtige Risikomanagement der Maßstab bleiben.

### **Wann ist mit einer gesetzlichen Definition von Nachhaltigkeit zu rechnen und was versteht die BaFin unter Nachhaltigkeit?**

Wir Aufseher müssen uns keine eigene Nachhaltigkeitsdefinition ausdenken. Gespannt warten wir darauf, wie die von der EU-Kommission eingesetzte High-Level-Experts-Group, in der zum Beispiel auch die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA vertreten ist, nachhaltige Investments definieren wird. In der derzeitigen Praxis orientieren wir uns fürs Erste an den jeweiligen Nachhaltigkeitsdefinitionen der Unternehmen. Das ist auf Dauer aber unbefriedigend.

### **Wie sind Ihre ersten Erfahrungen nach Einführung der VAIT, der Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT?**

Wir haben im Rahmen der Erarbeitung des VAIT-Rundschreibens und in der Konsultationsphase viel Feedback erhalten – oft gut, manchmal gemischt. Das zeigt das Spannungsfeld zwischen fortschreitender Digitalisierung in den Unternehmen und dem Erfordernis, dafür dann auch eine wirksame Governance vorzuhalten. Denn am Ende sind die Geschäftsleitungen für die IT-Sicherheit verantwortlich. Der Dialog zwischen Aufsicht und Branche hat zu erhöhter Sensibilität bei allen Beteiligten geführt, zugleich das Verständnis

#### Hinweis

### **Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht**

Die diesjährige Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht findet am 13. November in Bonn statt. Das Programm der Veranstaltung unter dem Titel „Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche“ hat die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht (siehe [BaFinJournal September 2018](#)). Die Veranstaltung richtet sich unter anderem an beaufsichtigte Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, Verbände,

Verbraucherschutzverbände, Wissenschaft und Aufseher. Zu den Gästen zählen Dr. Gerhard Schick von Bündnis 90/Die Grünen, Bettina Stark-Watzinger von der FDP, Dr. Gabriel Bernardino, der Vorsitzende der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA, und Professor Bernd Raffelhüschen, Experte für Finanzwissenschaft an den Universitäten Freiburg und Bergen. Anmeldungen sind nicht mehr möglich.



geschärft und war daher sehr wertvoll. Die gesammelte Erfahrung wird den Unternehmen den Umgang mit den VAIT künftig sicher weiter erleichtern. Die Umsetzung der VAIT-Prinzipien in den Versicherungsunternehmen wird sich die BaFin in der nächsten Zeit ansehen, beispielsweise auch bei örtlichen Prüfungen.

**Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Wertschöpfungskette der Versicherer durch Fintechs aufgebrochen wird?**

Eine Disruption ist bislang ausgeblieben. Natürlich haben Fintechs die Digitalisierung beflügelt. Aber mittlerweile verbessern nahezu alle Versicherer von sich aus ihr digitales Angebot, und es kommt vor, dass sich Versicherer an Fintechs beteiligen. Bigtechs ziehen es derzeit vor, Versicherungsunternehmen ihre Dienstleistungen, wie etwa Cloudservices, anzubieten.

**Wie wahrscheinlich ist es in diesem Zusammenhang, dass Versicherungsunternehmen künftig zu reinen Risikoträgern werden?**

Risiko zu tragen ist das Wesensmerkmal jeder Versicherungsgesellschaft. Aber wer das Risiko trägt, muss es am Ende auch immer beherrschen, damit die Belange der Versicherten gewahrt bleiben. Darauf werden wir achten. Wie weit das Outsourcing gehen und wie sich die Unternehmenslandschaft dadurch weiterentwickeln wird, bleibt abzuwarten. Essentiell ist dabei nur, dass das ausgliedernde Unternehmen die Kontrolle behält. Bei vernünftig gemanagten Ausgliederungen oder Aufsplittungen der Wertschöpfungskette sehe ich kein Problem.

**Der Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips nach Solvency II hat gezeigt, dass das neue Aufsichtssystem gerade kleine oder mittlere Versicherungsunternehmen**



*Auch 2018 findet die Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht in Bonn statt.*

**vor große Herausforderungen stellt. Besteht Bedarf für eine Small-Insurance-Box?**

Diese Small-Insurance-Box gibt es bereits. Solvency II gilt grundsätzlich nur für Unternehmen, die gewisse Schwellenwerte erreichen, wie zum Beispiel fünf Millionen Euro Prämien pro Jahr. Und auch Versicherer, die darüber liegen, müssen viele Anforderungen nur entsprechend der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Risiken anwenden. Einen One-Size-fits-all-Ansatz gibt es nicht.

**Zum Schluss eine Frage zur Zinszusatzreserve. Wie beurteilen Sie die Folgen eines möglichen langsameren Aufbaus, wie ihn das Bundesfinanzministerium vorschlägt?**

Den vorgelegten Entwurf erachten wir als sachgerecht und geboten. Es ist eine notwendige Korrektur einer zu scharfen Kalibrierung. Durch diese Korrektur werden die Unternehmen nicht überfordert, und die Kunden profitieren davon.

**Herr Dr. Grund, wie danken Ihnen für das Interview. ■**

# IT-Aufsicht

Am 27. September fand zum fünften Mal die BaFin-Konferenz zum Thema „IT-Aufsicht bei Banken“ statt. Die Veranstaltung in Frankfurt war dreifach überbucht.

KF „Die IT-Systeme sind heute nicht mehr nur notwendige Infrastruktur oder gar bloßer Kostenfaktor. Sie sind das Fundament, auf dem künftig das Gros der Geschäfte abgewickelt wird.“ Schon in seiner Begrüßungsrede vor rund 450 Vertreterinnen und Vertretern von Banken, Finanzdienstleistern, Verbänden und Behörden unterstrich BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler die immense Bedeutung funktionierender und sicherer IT-Systeme.

Neben externen Referenten der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank hatte die BaFin Arne Schönbohm als Key Note Speaker gewonnen, den Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die organisierte Kriminalität mache mehr Gewinne mit Cybercrime als mit Drogen, und die zehn meistgenutzten Softwareprodukte im Jahr 2017 enthielten über eintausend Sicherheitslücken, berichtete Schönbohm. Der Wandel der



© Foto: iStock/From 2015



Exekutivdirektor Raimund Röseler bei der BaFin-Konferenz „IT-Aufsicht bei Banken“.

Bedrohungslage sei eine Herausforderung für alle. Cyber-Angriffe seien heute komplexer und mehrdimensional, die Angreifer professioneller. Im weiteren Verlauf seiner Ansprache lobte Schönbohm die Zusammenarbeit mit der BaFin: „Besser geht es kaum.“ Schönbohm erwähnte beispielhaft den gemeinsamen Brief beider Behörden vom 3. August zu bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT Kritischer Infrastrukturen im Finanzsektor.

#### Sektorweite Erkenntnisse

Jens Obermöller, Referatsleiter in der Gruppe IT-Aufsicht, gab eingangs einen Überblick über die aktuellen Arbeitsschwerpunkte der Gruppe und erläuterte deren organisatorischen Aufbau. Im Anschluss stellte er Erkenntnisse aus den bei der BaFin eingehenden Incident-Meldungen vor (siehe

#### Definition

### Incident Meldewesen

Zahlungsdienstleister sind nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG, siehe Infokasten Seite 13) seit dem 13. Januar 2018 verpflichtet, die BaFin unverzüglich über schwerwiegende Betriebs- und Sicherheitsvorfälle (Incidents) zu unterrichten. Diese Regelung ersetzt die bisherige Meldepflicht gemäß Nr. 3.2 der Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI), die im November 2015 in Kraft trat.

#### Hinweis

### Vorträge

Die Vorträge der Veranstaltung sind auf der Internetseite der BaFin abrufbar.

Infokasten). Er machte deutlich, dass ein wesentlicher Teil der gemeldeten IT-Vorfälle auf Ursachen zurückzuführen sei, die im Bereich der Cyber-Hygiene liegen, etwa unzureichende Tests und fehlerhafte Konfigurationen. Dieser Befund sei über die Jahre stabil und werde auch von anderen Aufsichtsbehörden bestätigt. Die BaFin werde sich daher künftig stärker Fragen der Resilienz der IT-Systeme und der Krisenreaktion widmen.

## Definition

### Cloud-Computing

Beim Cloud-Computing werden IT-Ressourcen nicht innerhalb des Unternehmens betrieben, sondern durch einen externen Dienstleister – in der Regel über ein internetbasiertes, dynamisch nutzbares System. Die beaufsichtigten Unternehmen haben bei der Nutzung von Cloud-Computing die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Auslagerungen (Kreditinstitute) beziehungsweise Ausgliederungen (Versicherungsunternehmen) einzuhalten.

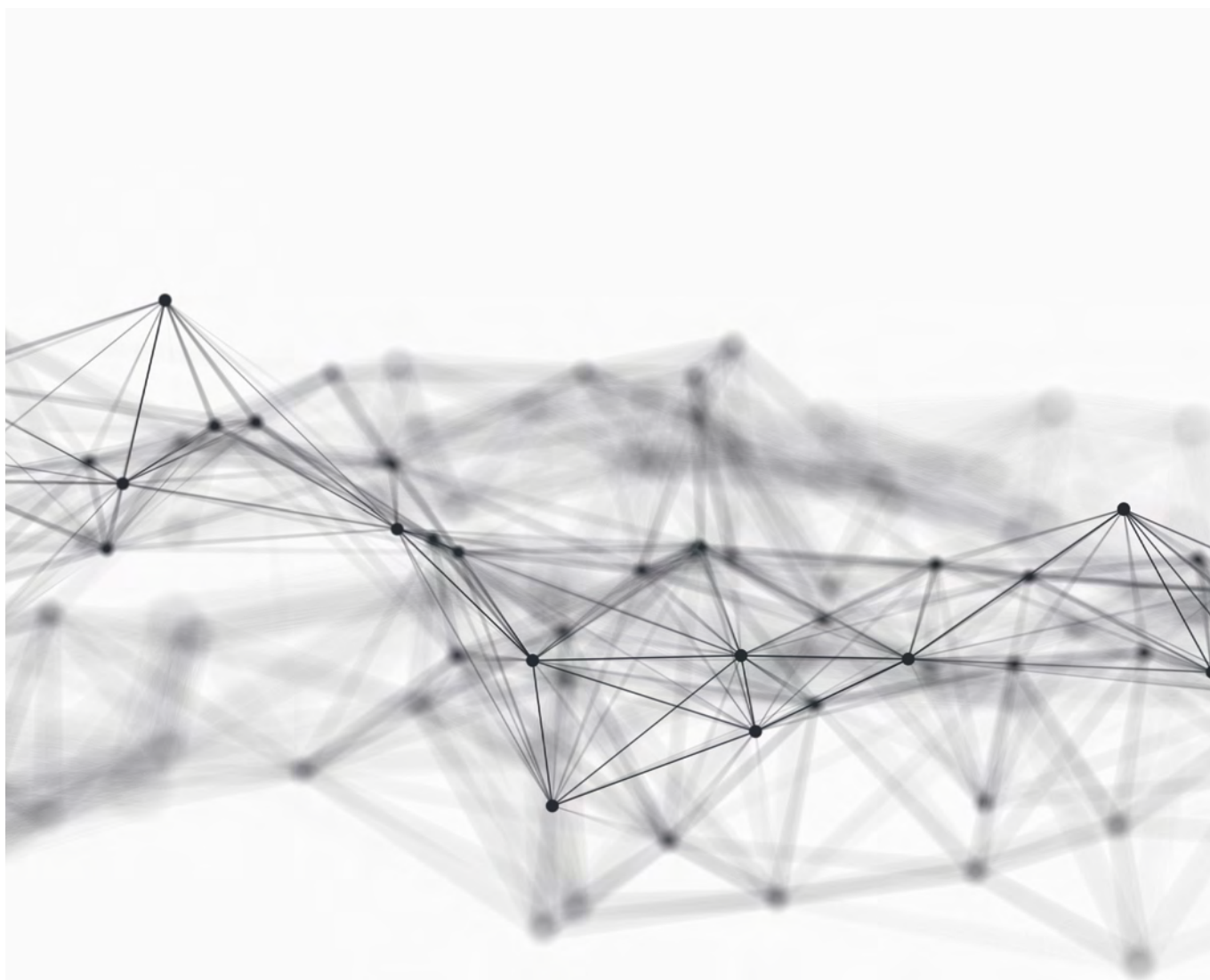
### Cloud-Computing

In den Mittelpunkt ihres Vortrags zu Cloud-Computing (siehe Infokasten) stellte Ira Steinbrecher, Leiterin eines weiteren Referates der Gruppe IT-Aufsicht, eine Orientierungshilfe, in der BaFin und Bundesbank ihre aufsichtliche Einschätzung zur

Auslagerung an Cloud-Anbieter darlegen und verdeutlichen, welche damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen beachtet werden müssen. Wichtig dabei: In der Orientierungshilfe, die in den kommenden Wochen veröffentlicht werden soll, werden keine neuen Anforderungen formuliert (siehe [BaFinJournal April 2018](#)).

### BAIT

Einen Bogen von den Zielen und Grundprinzipien der [BAIT](#), der Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (siehe [BaFinJournal Januar 2018](#)), über erste Eindrücke in der Prüfungspraxis bis hin zur Weiterentwicklung der Anforderungen spannten Renate Essler und Dr. Michael Paust von der Deutschen Bundesbank. Essler berichtete, dass BaFin und Bundesbank dem stetigen und hohen Diskussions- und Kommunikationsbedarf mit der Aufsicht unter anderem mit zahlreichen Vorträgen begegnet seien. Paust berichtete zudem anhand von Beispielen von ersten Erfahrungen bei der Prüfung. So stünden bei der IT-Strategie neben dem Strategieprozess auch Konsistenz, Mindestinhalte, Überprüfbarkeit der Zielerreichung oder Berichterstattung im Fokus. Ein



© Foto: iStock/From 2015



## Definition

### BAIT

Die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) interpretieren – ebenso wie die Ende Oktober 2017 novellierte Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk, siehe BaFinJournal November 2017 und BaFinPerspektiven Ausgabe 1 | 2018) – die gesetzlichen Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nrn. 4 und 5 Kreditwesengesetz (KWG). Da die Institute immer mehr IT-Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen, etwa weil sie IT-Dienstleistungen auslagern, beziehen die BAIT auch den § 25b KWG in diese Interpretation ein. Dort wird unter anderem der Umgang mit der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen geregelt.

wichtiger Meilenstein bei der Weiterentwicklung der BAIT sei die Ergänzung um das Kapitel 9. „Kritische Infrastrukturen“ gewesen. Im nächsten Schritt solle ein IT-Notfallmanagement ergänzt werden.



Rund 450 Teilnehmer bei der diesjährigen IT-Konferenz

Abgerundet wurde das Thema BAIT durch den Vortrag von Rainer Englisch, Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern. Er berichtete über die BAIT-Anforderungen zum Einsatz individueller Datenverarbeitung (IDV) und entsprechende Beobachtungen aus der IT-Prüfungspraxis. Vorteile der IDV sieht Englisch in der hohen Flexibilität. Kurzfristige Anforderungen könnten damit einfach umgesetzt werden. Die Fehlerquote sei aber höher, zudem würden die Fehler später erkannt und die Entwicklung der Software werde oft unzureichend dokumentiert.

## Sicherheit nach dem ZAG

Tobias Schmidt und Dr. Felix Strassmair-Reinshagen, beide Gruppe IT-Aufsicht, rückten die Sicherheit im Zahlungsverkehr nach dem Inkrafttreten des novellierten Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) in den Fokus (siehe BaFinJournal Januar 2018). Im Einzelnen gingen sie auf wichtige Meilensteine der Umsetzung ein, erläuterten die Starke Kundenauthentifizierung (SKA) anhand praktischer Beispiele und erklärten, was beim Zugang für Dritte Zahlungsdienstleister zu beachten ist.

## Definition

### Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz

Das neue Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) ist am 13. Januar 2018 in Kraft getreten. Es setzt den aufsichtsrechtlichen Teil der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie (siehe BaFinJournal März 2016), auch bekannt als PSD 2 (Payment Service Directive 2), in deutsches Recht um. Die PSD 2 und das novellierte ZAG dienen dem Zweck, die fortschreitende Digitalisierung im Zahlungsverkehr rechtlich zu erfassen und durch eine stärkere Konturierung der Ausnahmetatbestände eine europaweit einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften zu fördern. Dadurch soll der Wettbewerb gestärkt, die Sicherheit von Zahlungsdiensten erhöht und der Schutz der Verbraucher verbessert werden.

## Ansatz der Europäischen Zentralbank

Claus Sengler vom Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM (Division Centralised on-site Inspections) schilderte den Ansatz der Europäischen Zentralbank (EZB) bei der IT-Aufsicht über die bedeutenden Institute. Man wolle das Rad nicht neu erfinden, sondern die besten Praktiken (best practices) anwenden, sagte er. Sengler hob hervor, dass die EZB dabei mit vielen anderen Institutionen kooperiere: mit den nationalen Aufsehern der Eurozone, mit Aufsehern außerhalb Europas, mit der Industrie und mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA. Schließlich skizzierte Sengler, wie die EZB das IT-Risiko kategorisiere. ■

## Hinweis

### Termin 2019

Die nächste Konferenz „IT-Aufsicht bei Banken“ findet am 12. September 2019 in Bonn statt.



# Algorithmen als Täter

Am 19. und 20. September veranstaltete die BaFin in Frankfurt am Main ihr 15. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt.

**WM** „Die Teilnahme der Kolleginnen und Kollegen aus unseren Nachbarländern Frankreich, Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Luxemburg zeigt, welche Bedeutung das Thema Kapitalmarkt und Wirtschaftskriminalität auch international hat“, sagte Susanne Bergsträsser, BaFin-Abteilungsleiterin Marktüberwachung und Marktinfrastruktur, in ihrer Begrüßungsansprache (siehe Infokasten „Vorträge“, Seite 15). Die intensive Zusammenarbeit von Strafverfolgern und Aufsichtsbehörden gewinne besonders bei den technologischen

Innovationen an Bedeutung, fügte sie hinzu und verwies auf die Warnung der BaFin vor nicht lizenzierten Anbietern bei Internet-Handelsplattformen.

Rund 350 Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft nahmen am ersten Veranstaltungstag des Forums im Kap Europa teil und verfolgten die dort präsentierten Praxisfälle mit großem Interesse. Unter anderem schilderte Gabriele Klein-Gleissinger, Abteilungsleiterin Markt- und



© Foto: BaFin

*Großer Zuspruch: 350 Gäste kamen zum Praxisforum nach Frankfurt am Main.*

## Veranstungshinweis

### Praxisforum

Das 16. Praxisforum findet am 26. und 27. September 2019 statt.

Börsenaufsicht bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), wie ihre Behörde einem Fall von Marktmanipulation, bei dem ein Algorithmus die Entscheidungen traf, auf die Spur kam und welche Konsequenzen die Regelverstöße nach sich zogen. Zuvor hatte Michael Zollweg, Leiter der Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland, dem Auditorium erklärt, wie algorithmischer Handel funktioniert, und an die „gute alte Zeit“ erinnert, den klassischen Parketthandel der siebziger Jahre.

### Bekämpfung von Geldwäsche

Was Compliance leisten muss und wie sich Verstöße gegen die Vorschriften auswirken, stellten Jan Rittershofer und Theresa Diel, Experten der Wertpapieraufsicht der BaFin, in den Mittelpunkt ihres Vortrags. In den „Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten – MaComp“ (siehe BaFinJournal Mai 2018) hat die BaFin ihre Verwaltungspraxis zu den Vorgaben aus der zweiten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID II) dargelegt.

Dominic Steinrode vom Bundesministerium der Finanzen erläuterte Grundlagen und Ziele der Nationalen Risikoanalyse (NRA) auf dem Gebiet der Bekämpfung von Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung. Im Anschluss an seinen Vortrag berichtete Christof Schulte, Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU), wie sich die Prozesse bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen eingespielt haben, welche Verfahren Anwendung finden und wie der Personalaufbau voran geht.

### Interessante Seminare

Am zweiten Veranstaltungstag standen Workshops zu unterschiedlichen Themen zur Auswahl. Gemeinsam mit den Teilnehmenden diskutierten die BaFin-Experten über aktuelle Fragen der Zusammenarbeit bei der Verfolgung unerlaubter Geschäfte, neue Risiken der digitalen Wirtschaftskriminalität, die Schwierigkeiten im Umgang mit Insiderinformationen und die neuen Möglichkeiten für die Analyse von Marktmissbrauchsfällen.

## Hinweis

### Vorträge

Entgegen ihrer sonstigen Praxis bei anderen Veranstaltungen veröffentlicht die BaFin die Vorträge des Praxisforums nicht, da es sich hierbei um vertrauliche Informationen handelt.

Für zwei Workshops hatte die BaFin externe Referenten eingeladen. Holger Schieder von der Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse (HÜSt) gab einen Überblick über die Entwicklung des Börsenhandels in den vergangenen 20 Jahren, den Wandel der Betrugs- und Manipulationsfälle sowie die sich verändernden Anforderungen an Überwachungssysteme und Arbeitsweisen.

Mit den rechtlichen Voraussetzungen der Einziehung von Taterträgen durch das Tatgericht befasste sich das von Dr. Marcus Köhler (Richter am Bundesgerichtshof, 5. Strafsenat) und Prof. Dr. Thomas Rönnau (Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht, Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH) geleitete Seminar. Köhler und Rönnau erläuterten das bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung geltende Bruttoprinzip und stellten dar, wie sich der Tatertrag in Fällen des Insiderhandels und der Marktmanipulation bestimmt. ■



© Foto: BaFin

# Verbraucher

Informationen für Bankkunden,  
Anleger und Versicherungsnehmer



## Sicherungssysteme

### BaFin aktualisiert Broschüre für Verbraucher

**ÜG** Gerät eine Bank oder ein Wertpapierhandelsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten, schützen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung – in gewissem Umfang – Guthaben und Forderungen der Kunden. Ähnliches gilt für Lebens- und private Krankenversicherer. Die Verträge mit ihnen sind ebenfalls abgesichert und werden weitergeführt.

Einzelheiten dazu und zum Schutz von Einlagen bei der Abwicklung einer Bank erfahren Verbraucher in der Broschüre „Schiefelage einer Bank oder eines Versicherers“, die die BaFin auf ihrer Internetseite bereithält (siehe BaFinJournal Juli 2017). Diese Broschüre hat die BaFin nun aktualisiert. Hintergrund ist eine europäische Richtlinie, die eine Änderung des Ranges unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge vorschreibt. Der deutsche Gesetzgeber hat die neuen Vorgaben in § 46f Absätze 6 bis 9 Kreditwesengesetz (KWG) umgesetzt, die zum 21. Juli in Kraft getreten sind.

#### **Bessere Abwicklungsfähigkeit**

Die europäische Richtlinie soll die Abwicklungsfähigkeit systemrelevanter Institute verbessern. Solche Institute müssen für den möglichen Fall ihrer Abwicklung ausreichend Verlusttragungs- und Rekapitalisierungskapazitäten vorhalten, damit ihre kritischen Funktionen im Krisenfall ohne Einsatz öffentlicher Mittel oder Gefährdung der Finanzmarktstabilität

aufrechterhalten werden können. Nach der Richtlinie sollen die Institute bestimmte unbesicherte Schuldtitel innerhalb der Haftungskaskade so einstufen können, dass sie bei einer Abwicklung nachrangig zu behandeln sind. Dadurch wird transparent, in welcher Reihenfolge Gläubiger an Verlusten zu beteiligen sind. Des Weiteren minimiert dies die Gefahr, dass Gläubiger durch eine Abwicklung schlechter gestellt werden, als es bei einem regulären Insolvenzverfahren der Fall wäre.

#### **Rechtslage in Deutschland**

In Deutschland wurde bereits zum 1. Januar 2017 eine Regelung eingeführt, die anordnete, dass im Insolvenzfall bestimmte unbesicherte, nicht nachrangige Schuldtitel von Kreditinstituten vor anderen ebenfalls unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Tragung von Verlusten herangezogen werden.

Mit der seit dem 21. Juli 2018 geltenden Neuregelung des KWG hat der deutsche Gesetzgeber aufgrund der Vorgaben des europäischen Rechts nunmehr bestimmt, dass die Nachrangigkeit der Schuldtitel nur dann eintritt, wenn der Emittent ausdrücklich auf die Behandlung der Papiere im Insolvenzfall hinweist und damit Transparenz für den Anleger schafft. Ordnet die BaFin im Rahmen einer Abwicklung eines Kreditinstituts an, dass Gläubiger Verluste tragen müssen, gilt die Regelung für die Reihenfolge der Haftung analog. Schuldtitel, die vom bisherigen Absatz 6 Satz 1 KWG erfasst waren und vor Inkrafttreten der Neuregelung begeben worden sind, behalten ihren Sonderrang. ■

# BaFin-Verbraucherbeirat

## Erste Sitzung in neuer Besetzung

**ÜG** Am 28. September 2018 tagte der Verbraucherbeirat der BaFin in Frankfurt am Main in neuer Besetzung: Elf der zwölf Mitglieder des Gremiums hatte zuvor das Bundesfinanzministerium neu bestellt, da die Amtszeit für Beiratsmitglieder fünf Jahre beträgt. Lediglich der Vertreter des Ombudsmanns der privaten Banken wurde nicht neu bestellt, weil er als Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds erst 2016 berufen worden war.

Der Beirat berät die BaFin bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben aus Sicht der Verbraucher. Das 2013 gegründete Gremium setzt sich aus drei Vertretern der Wissenschaft, vier Vertretern von Verbraucher- und Anlagerschutzorganisationen und drei Mitarbeitern außergerichtlicher Streitschlichtungssysteme sowie je einem Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Gewerkschaften zusammen.

Der neu besetzte Verbraucherbeirat wählte aus dem Kreis seiner Mitglieder erneut Dorothea Mohn vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zur Vorsitzenden des Gremiums. ■

### Mitglieder des Verbraucherbeirats der BaFin

Jella Benner-Heinacher	Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer	Fachbereich Rechtswissenschaft, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt an der Oder
Prof. Dr. Petra Buck-Heeb	Fachbereich Rechtswissenschaft, Leibniz Universität Hannover
Dr. Peter Frellesen	Ombudsmann der privaten Banken
Maximilian Fuhrmann	Deutscher Gewerkschaftsbund
Andrea Heyer	Verbraucherzentrale Sachsen e.V.
Prof. Dr. Günter Hirsch	Versicherungsombudsmann e.V.
Stephan Kühnlenz	Stiftung Warentest
Gabriele Meister	Schlichtungsstelle Bausparen
Dorothea Mohn	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Dr. Erich Paetz	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Prof. Dr. Peter Rott	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Universität Kassel

Stand: September 2018

# Anleger

## World Investor Week: Broschüren in Leichter Sprache veröffentlicht

**WM** Die BaFin hat, wie angekündigt, zum Start der diesjährigen World Investor Week, einer weltweiten Aktionswoche für Anleger, zwei neue Broschüren in Leichter Sprache veröffentlicht: „Das kleine ABC in Leichter Sprache: Versicherungen“ und „Das kleine ABC in Leichter Sprache: Banken“. Beide sind auf [www.bafin.de](http://www.bafin.de) abrufbar.

Am Dienstag, 2. Oktober, haben BaFin-Experten im Rahmen der Aktionswoche zudem an einem Digitalen Stammtisch des Digital Kompass teilgenommen und ältere Verbraucher per Videoübertragung über das Thema „Big Data und künstliche Intelligenz“ (siehe BaFinJournal Juni 2018 und BaFinPerspektiven 1 | 2018) informiert. Digital Kompass ist ein vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gefördertes Portal für engagierte Helfer, die ältere Menschen im digitalen Netz begleiten. Projektpartner sind die Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V.

Initiatorin der World Investor Week, die vom 1. bis 7. Oktober stattgefunden hat, ist die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO. Die Informationswoche soll dazu beitragen, weltweit auf die Bedeutung von Verbraucherschutz, -aufklärung und -bildung aufmerksam zu machen. Die einzelnen Aktionen werden von den nationalen Aufsichtsbehörden selbstständig geplant und organisiert. Die BaFin ist zum zweiten Mal beteiligt (siehe BaFinJournal September 2017).

Im vergangenen Jahr hatte sie dazu unter anderem „Das kleine ABC der Geld-Anlage in Leichter Sprache“ und die Broschüre „Geld anlegen im Ruhestand“ herausgebracht. Auch diese und weitere Broschüren zu Fragen des Verbraucherschutzes finden Sie auf [www.bafin.de](http://www.bafin.de). ■

# Warnung

## FXC Markets: Gefahr der Verwechslung mit dem erlaubten Unternehmen FXCM

**ÜG** Ein Unternehmen namens FXC Markets, angeblich aus Berlin, behauptet wahrheitswidrig, dass es eine Erlaubnis der BaFin habe. Das Unternehmen nutzt dabei die Geschäftsdaten des Unternehmens FXCM (Forex Capital Markets Limited, Nürnberger Straße 13, 10789 Berlin, [www.fxcm.de](http://www.fxcm.de)) und vermittelt damit den falschen Eindruck, dass eine Verbindung zu FXCM bestehe.



Nur das Unternehmen FXCM darf in Deutschland Finanzdienstleistungen anbieten. FXCM ist ein Broker, der eine Erlaubnis der britischen Financial Conduct Authority (FCA) hat und der bei der BaFin notifiziert ist.

FXC Markets hat hingegen keine Erlaubnis der BaFin und auch keine der britischen FCA. Es besteht keine Verbindung zwischen den beiden Unternehmen. ■

## Fehlende Zulassung

BTC Corner Ltd.: Keine Erlaubnis nach § 32 KWG

**ÜG** Die BaFin weist darauf hin, dass sie der BTC Corner Ltd., Valletta/Malta, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die BTC Corner Ltd. bietet Interessenten auf ihrer Internetseite [www.bitcoincorner.eu](http://www.bitcoincorner.eu) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen an. Dort gibt sie zudem an, noch ein Initial Coin Offering (ICO) durchzuführen.

ICOs können für Anleger erhebliche Risiken bergen. Darauf hat die BaFin bereits vor mehreren Monaten [hingewiesen](#). ■

### Hinweis

#### Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

## Untersagung

Questra World Global S.L.:  
Unterstützung der grenzüberschreitenden Anlageverwaltung der Atlantic Global Asset Management

**ÜG** Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. Oktober 2018 gegenüber der Questra World Global S.L., Madrid, Spanien, die sofortige Einstellung von Tätigkeiten angeordnet, durch die die Gesellschaft in die unerlaubten Geschäfte der Atlantic Global Asset Management einbezogen ist.

Die Questra World Global S.L. erbringt für die nicht lizenzierte Atlantic Global Asset Management Dienstleistungen. Hierbei

handelt es sich insbesondere um den Vertrieb und die Vermarktung der Finanzprodukte der Atlantic Global Asset Management.

Die BaFin hat bereits in der Vergangenheit gegenüber der Atlantic Global Asset Management die Einstellung ihrer unerlaubten grenzüberschreitenden Tätigkeit angeordnet. ■

## Hinweis

Polarstern Capital GmbH:  
Kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

**ÜG** Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Polarstern Capital GmbH keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Polarstern Capital GmbH behauptet auf ihrer Internetseite [www.polarstern.capital/de](http://www.polarstern.capital/de) und über soziale Medien, über eine Zulassung der BaFin zu verfügen. Zudem handele es sich um den ersten von der BaFin regulierten Krypto-Fonds. Dies trifft nicht zu. ■

## Untersagung

ABANQO AG: Öffentliches Angebot des qualifiziert nachrangigen partiarischen Darlehens

**ÜG** Die ABANQO AG, vormals ABANKO AG, darf ihr qualifiziert nachrangiges partiarisches Darlehen nicht zum Erwerb anbieten. Die BaFin hat dem Unternehmen am 10. September 2018 wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagen-gesetz (VermAnlG) untersagt, das qualifiziert nachrangige partiarische Darlehen öffentlich anzubieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die ABANQO AG keinen von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält. ■

## Einstellung

Fair Pfand Deutschland GmbH:  
Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

**ÜG** Die BaFin hat der Fair Pfand Deutschland GmbH, Mannheim, mit Bescheid vom 5. September 2018 aufgegeben, das Kreditgeschäft einzustellen.



Das Unternehmen gewährte Darlehen gegen die Verpfändung ganzer Waren- und Maschinenlager oder von Eigentümergrundschuldbriefen. Hierdurch betreibt es das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Auf die Ausnahmeregelung für Pfandleiher kann es sich nicht berufen.

Pfandleiher dürfen das Kreditgeschäft ohne Erlaubnis der BaFin nur gegen Faustpfand an beweglichen Sachen im Rahmen ihrer eigenen Lagerkapazitäten betreiben. Hierunter fallen weder fremde Waren- und Maschinenlager noch Eigentümergrundschuldbriefe, da diese kein geeignetes Pfandobjekt sind.

Die Fair Pfand Deutschland GmbH darf keine weiteren Darlehensverträge außerhalb des Pfandleihprivilegs abschließen und keine Auszahlungen auf solche bereits abgeschlossenen Verträge mehr leisten. Verlängerungen (Prolongationen) derartiger bereits bestehender Verträge hat sie zu unterlassen.

#### **Reichweite des Pfandleihprivilegs**

Die BaFin verweist in diesem Zusammenhang auf allgemeine Informationen zur Reichweite des Pfandleihprivilegs in dem Artikel „Pfandleihprivileg: Grundsatzurteil verhindert Bildung von Schattenbanken bei Pfandleihhäusern“ im [BaFinJournal August 2016](#). ■

## Abwicklung unerlaubter Geschäfte

### CashCar Buchner: Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

**ÜG** Die BaFin hat CashCar Buchner, Inh. Heike Buchner, Geiselhöring, mit Bescheid vom 7. September 2018 die unverzügliche Einstellung und Abwicklung des unerlaubt betriebenen Kreditgeschäfts aufgegeben.

Das Unternehmen bietet Geldsuchenden den Ankauf und die umgehende Rückvermietung ihres Kraftfahrzeugs unter der Bezeichnung „sale & lease back“ an. Es räumt den Geldsuchenden ein „Rücktrittsrecht“ binnen sechs Monaten zum Zweck des „Rückkaufs“ ihres Kraftfahrzeugs ein. Hierdurch betreibt das Unternehmen das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Das Unternehmen ist verpflichtet, das vorgenannte Angebot sofort einzustellen und die Darlehensvereinbarungen unverzüglich durch vertragsgemäße Kündigung der zugrunde liegenden Verträge abzuwickeln. ■

### Valorum Vermögensverwaltung GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

**ÜG** Die BaFin hat der Valorum Vermögensverwaltung GmbH, Mannheim, mit Bescheid vom 5. September 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft einzustellen und abzuwickeln.

Das Unternehmen schloss Darlehensverträge unter der Bezeichnung „PARTIARISCHES (GEWINNABHÄNGIGES) DARLEHEN“ und versprach die unbedingte Rückzahlung der angenommenen Gelder. Hierdurch betreibt die Valorum Vermögensverwaltung GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet, die Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

# Zahlungskontengesetz

Zwei Jahre Basiskonto: Eine Erhebung der BaFin liefert Zahlen, und über das angemessene Entgelt wird nach wie vor diskutiert. Ende Oktober tritt der letzte Teil des Zahlungskontengesetzes in Kraft.



*Das Basiskonto ermöglicht allen Menschen, am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzuhaben.*

**KF** Jeder Verbraucher in Deutschland hat das Recht auf ein Basiskonto und darauf, dass ihn die Banken bei einem Kontenwechsel unterstützen. So regelt es seit etwa zwei Jahren das Zahlungskontengesetz (ZKG), das die europäische Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt hat.

Mit dem Anspruch auf ein Basiskonto, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen, will der Gesetzgeber allen Verbrauchern die uneingeschränkte Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglichen. Alle Banken, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten, müssen nach dem ZKG grundsätzlich auch Basiskonten anbieten (siehe Infokasten).

## **Banken erfüllen ihre Pflicht**

Nach einer aktuellen Erhebung der BaFin zum Stichtag 30. Juni 2018 bieten in Deutschland gut 1.300 Kreditinstitute Basiskonten an. Über 566.000 Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos haben Verbraucher seit Inkrafttreten der

## Hinweis

### **Tipps zum Basiskonto**

Allgemeine Informationen für Verbraucher zum Basiskonto, zu den gesetzlichen Ablehnungsgründen und zu den rechtlichen Möglichkeiten bei Ablehnung eines Basiskontos hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Regelung am 18. Juni 2016 bis zum 30. Juni 2018 gestellt. Knapp 15.000 dieser Anträge haben Institute abgelehnt. Rund 540.500 Basiskonten sind eröffnet worden. Zum Stichtag 30. Juni 2018 bestanden knapp 497.000 Basiskonten (siehe Infokasten „Zwei Jahre Basiskonto“, Seite 21).

Lehnt eine Bank es ab, ein Basiskonto zu eröffnen, kann der Verbraucher sich mit einem Antrag an die BaFin wenden. Die BaFin prüft dann, ob die Bank das Basiskonto ablehnen durfte, und ordnet die Kontoeröffnung an, wenn kein gesetzlicher Ablehnungsgrund besteht.

Seit Inkrafttreten der Regelung am 18. Juni 2016 bis zum 30. Juni 2018 haben sich rund 580 Verbraucher mit einem solchen Antrag an die BaFin gewendet. Gut 200 von ihnen hat die BaFin wirksam und unbürokratisch geholfen, ein Basiskonto zu erhalten. In diesen Fällen hatten die Institute ohne einen anerkannten Grund die Eröffnung abgelehnt. 22 Mal hat die BaFin die Eröffnung eines Basiskontos förmlich angeordnet; in den übrigen Fällen haben die Banken bereits auf die Anhörung durch die BaFin reagiert und ihre Entscheidung korrigiert. Außerdem erreichten die BaFin rund 320 Verbraucherbeschwerden mit Bezug zum Basiskonto (siehe Infokasten „Zwei Jahre Basiskonto“). Betrachtet man die Zahl der Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos, die der Ablehnungen und die vergleichsweise geringe Zahl der Beschwerden und Anträge, die bei der BaFin eingehen, zeigt sich, dass die Institute ihre Pflichten nach dem ZKG im Allgemeinen gut erfüllen (siehe BaFinJournal Dezember 2017).

### Kontenwechselhilfe

Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, ihren Kunden den Kontenwechsel zu erleichtern, indem sie auf Antrag Daueraufträge und andere Leistungen unkompliziert auf einen anderen Anbieter übertragen und dazu Informationen untereinander austauschen. 705.000 Mal haben Verbraucher seit Inkrafttreten der Regelungen am 19. September 2016 bis zum 30. Juni 2018 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im selben Zeitraum haben sich Verbraucher gut 120 Mal mit einer Beschwerde zur gesetzlichen Kontenwechselhilfe an die BaFin gewandt (siehe Infokasten „Erste Zahlen zur Kontenwechselhilfe“).

Die im Verhältnis zur Gesamtzahl der durchgeführten Wechsel eher geringe Zahl der Beschwerden zeigt, dass die Kontenwechselhilfe überwiegend funktioniert. Die Beschwerden

#### Auf einen Blick

### Erste Zahlen zur Kontenwechselhilfe

- 705.000 Mal genutzt
- 120 Beschwerden an die BaFin

zeigen aber auch, dass die Übertragung der Informationen zwischen den Instituten nicht immer fehlerfrei verläuft. Die BaFin geht entsprechenden Beschwerden nach und wirkt darauf hin, dass festgestellte Mängel abgestellt werden. In einem Fall hat die BaFin im Jahr 2017 wegen solcher Verstöße ein Bußgeld verhängt.

### Angemessenes Entgelt für das Basiskonto

Das Ziel, allen Verbrauchern Zugang zu Zahlungskonten zu verschaffen, setzt voraus, dass die Entgelte für Basiskonten auf eine angemessene Höhe begrenzt sind. Entgeltgestaltungen, die darauf hinauslaufen, dass ein Zugang einkommensschwacher Personen zu Basiskonten abgewehrt wird, sind nicht mehr angemessen im Sinne der gesetzlichen Regelung.

Über die Frage, wie die Pflicht der Banken, angemessene Entgelte für Basiskonten zu vereinbaren, sich konkret auf Entgeltmodelle und Entgelthöhe auswirken muss (siehe BaFinJournal April 2017), ist bereits seit dem Gesetzgebungsverfahren zum ZKG viel diskutiert worden, und die Frage wird weiterhin große Bedeutung in der Praxis haben.

Die Preise für Basiskonten sind sehr unterschiedlich. Einige Banken bieten kostenlose oder preisgünstige Basiskonten an, viele Banken haben aber Entgeltmodelle, die vor allem die Betroffenen als belastend hoch empfinden. Der Gesetzgeber hat keine Höchstgrenze für die Kosten für ein Basiskonto festgelegt. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind laut ZKG insbesondere zwei Kriterien zu berücksichtigen: die marktüblichen Entgelte und das Nutzerverhalten.

Allgemein gilt, dass die Überprüfung der Angemessenheit im Einzelfall zunächst eine zivilrechtliche Frage ist, die den zuständigen Zivilgerichten obliegt. Die bisherigen Entscheidungen und anhängigen Verfahren geben dazu eine erste Orientierung (siehe Infokasten Seite 22). Eine Bank, die die gesetzlichen Anforderungen an die Ermittlung eines angemessenen Entgelts nicht hinreichend berücksichtigt, vernachlässigt ihre Pflicht nach dem ZKG aber nicht nur im Interesse einzelner Kunden, sondern auch generell. Stellt die BaFin fest, dass die Preisgestaltung unangemessen ist, kann sie eine Bank daher im Rahmen ihrer Aufsicht anweisen, ihr Entgeltmodell für Basiskonten an die Anforderungen des ZKG anzupassen.

#### Auf einen Blick

### Zwei Jahre Basiskonto

- mehr als 566.000 Anträge auf Eröffnung
- knapp 15.000 Anträge abgelehnt
- rund 540.500 Basiskonten eröffnet
- knapp 497.000 Basiskonten zum Stichtag 30. Juni 2018
- rund 580 Anträge von Verbrauchern an BaFin
- rund 320 Beschwerden an BaFin

## Marktübliche Entgelte

Die Entgeltgestaltungen müssen also nach dem ZKG unter anderem marktüblich sein. Maßgeblich sind dabei die Preise für Dienstleistungen, die mit den Basiskonto-Dienstleistungen vergleichbar sind, und nicht nur die Entgelte von Basiskonten. In die Beurteilung der Marktüblichkeit sind daher auch die Entgeltmodelle für allgemeine Zahlungskonten einzubeziehen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des ZKG, der an „das Entgelt für die [...] erfassten Dienste“ anknüpft, und wird in Artikel 18 Absatz 3 der europäischen Zahlungskontenrichtlinie noch deutlicher.

## Konkretes Nutzerverhalten

Was das Nutzerverhalten angeht, so ist bei der Gestaltung des Entgelts auch das konkrete, also das individuelle Nutzerverhalten zu berücksichtigen. Ein bloßes Abstellen auf das durchschnittliche Nutzerverhalten eines Musterkunden ist insoweit nicht ausreichend. Dabei bleibt es den Instituten überlassen, ob sie das Nutzerverhalten dadurch berücksichtigen, dass sie unterschiedliche Angebote für unterschiedliche Nutzertypen anbieten, wie es regelmäßig bei den übrigen Zahlungskonten der Fall ist, oder dadurch, dass ihr Entgeltmodell für das Basiskonto unterschiedliche Nutzerverhalten berücksichtigt. Denkbar wäre bei dieser Variante zum Beispiel, dass bei geringer Nutzung oder Verzicht auf bestimmte Dienstleistungen das Entgelt niedriger ausfällt. Dies gilt insbesondere für Institute, die in ihrem übrigen Zahlungskontenangebot den Kunden die Möglichkeit einräumen, die Entgelthöhe zu beeinflussen, indem sie ein Kontomodell wählen, das zu ihrem Nutzerverhalten passt, zum Beispiel ein Online-Konto.

## Mehr Transparenz durch zweiten Teil des ZKG

Am 31. Oktober 2018 wird der letzte Teil des ZKG in Kraft treten. Er regelt Transparenz und Vergleichbarkeit der Zahlungskontenentgelte. Die neuen Regelungen werden aus Sicht der BaFin deutlich verbesserte Voraussetzungen dafür schaffen, dass Verbraucher mit vertretbarem Aufwand eine informierte Entscheidung treffen können.

## Standardisierte Dokumente

Zahlungsdienstleister müssen ab Ende Oktober Verbrauchern eine standardisierte Entgeltinformation zur Verfügung stellen, die klar und verständlich gestaltet und leicht zugänglich sein muss (siehe BaFinJournal Oktober 2017). Die Entgeltinformation ist eine allgemeine Information über die Kosten, die mit einem Zahlungskonto verbunden sind. Sie ist rechtzeitig vor Vertragsabschluss bereitzustellen, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, die Kosten am Markt zu vergleichen und den für sie günstigsten Anbieter zu finden. Die Entgeltinformation ist unentgeltlich, in Textform und jederzeit leicht zugänglich in den Geschäftsräumen und im Internet zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich zur Entgeltinformation informiert die Entgelttaufstellung über alle Entgelte, die beim einzelnen Kunden

[Auf einen Blick](#)

## Zivilgerichtliche Verfahren zum angemessenen Entgelt

- Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 8. Mai 2018, Az. 2 U 6/17
- Landgericht Frankfurt, Urteil vom 8. Mai 2018, Az. 2/28 O 98/17, nicht rechtskräftig
- Landgericht Köln, Az. 21 O 53/17, noch anhängig

während eines laufenden Vertrags konkret erhoben wurden. Sie ist ihm mindestens einmal jährlich sowie bei Vertragsende auszuhändigen. Die BaFin hat Muster für diese Dokumente veröffentlicht. Grundlage dafür ist ein europäisches Präsentationsformat, das in Durchführungsverordnungen festgelegt ist.

Verbraucher sollen dadurch schnell erkennen können, welcher Anbieter welche Leistungen zu welchem Preis anbietet. Bislang ist es für sie häufig aufwändig und schwierig, die tatsächlichen Kosten für Zahlungskonten zu vergleichen, weil die Zahlungsdienstleister abweichende Produktbezeichnungen und Entgeltgestaltungen verwenden. Außerdem sind die Informationen oft schwer auffindbar.

## Vergleichswebseiten

Der zweite Teil des ZKG trifft auch Regeln für zertifizierte Vergleichswebseiten. Die europäische Zahlungskontenrichtlinie sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Oktober 2018 sicherstellen, dass Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Vergleichswebseite für Zahlungskonten haben. Das ZKG regelt, dass Betreiber von Internetseiten, die Angebote von Zahlungskonten vergleichen, künftig die Erteilung eines Zertifikats mit Logo beantragen können, welches bestätigt, dass die Vergleichswebseite die gesetzlichen Anforderungen an solche Webseiten erfüllt. Das Bundesfinanzministerium hat dazu im Juli 2018 die Vergleichswebsitesverordnung verabschiedet. Diese Verordnung regelt die Ausgestaltung der aus dem ZKG resultierenden Anforderungen, die an die Webseitenbetreiber und ihre Produkte, Zahlungskontendienstleister und die Zertifizierung der Vergleichswebseiten durch spezielle Stellen gestellt werden.<sup>1</sup> ■

[Autorin](#)

**Silke Deppmeyer**

BaFin-Referat für Schlichtung, ZKG, SKM und Datenschutzrecht

<sup>1</sup> Weitere Informationen finden Sie im Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums.



# Product Governance

Der verantwortungsvolle Umgang mit Finanzprodukten in Herstellung und Vertrieb soll Kunden schützen.

**WM** Mit der novellierten Europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – **MiFID II**) und ihrer Umsetzung in das nationale Recht sind am 3. Januar 2018 neue Vorgaben zur Product Governance in Kraft getreten. Dieser Begriff steht – in Anlehnung an den Begriff der Corporate Governance – für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Herstellungs- und Vertriebsprozess für Finanzprodukte, der sich nicht (nur) am Ziel der Gewinnmaximierung des Unternehmens orientiert, sondern vor allem am Kundeninteresse (siehe Infokasten „Product Governance“, Seite 24). Die neuen Normen bilden den gesamten Lebenszyklus der betroffenen Finanzprodukte ab.

## Paradigmenwechsel zu mehr Produktaufsicht

Beweggrund des Gesetzgebers für die Einführung der neuen Regelungen waren die Erkenntnisse aus der Finanzkrise 2007/2008: Komplexe Produkte wie Verbriefungen und Hebelprodukte trugen maßgeblich zur Entstehung und Ausweitung der Krise bei. Solche Finanzinstrumente wurden zudem direkt und indirekt – zum Beispiel verpackt in weiteren strukturierten Produkten – an professionelle Kunden und Privatanleger vertrieben, womit sie einem breiten Investorenkreis zugänglich gemacht wurden.

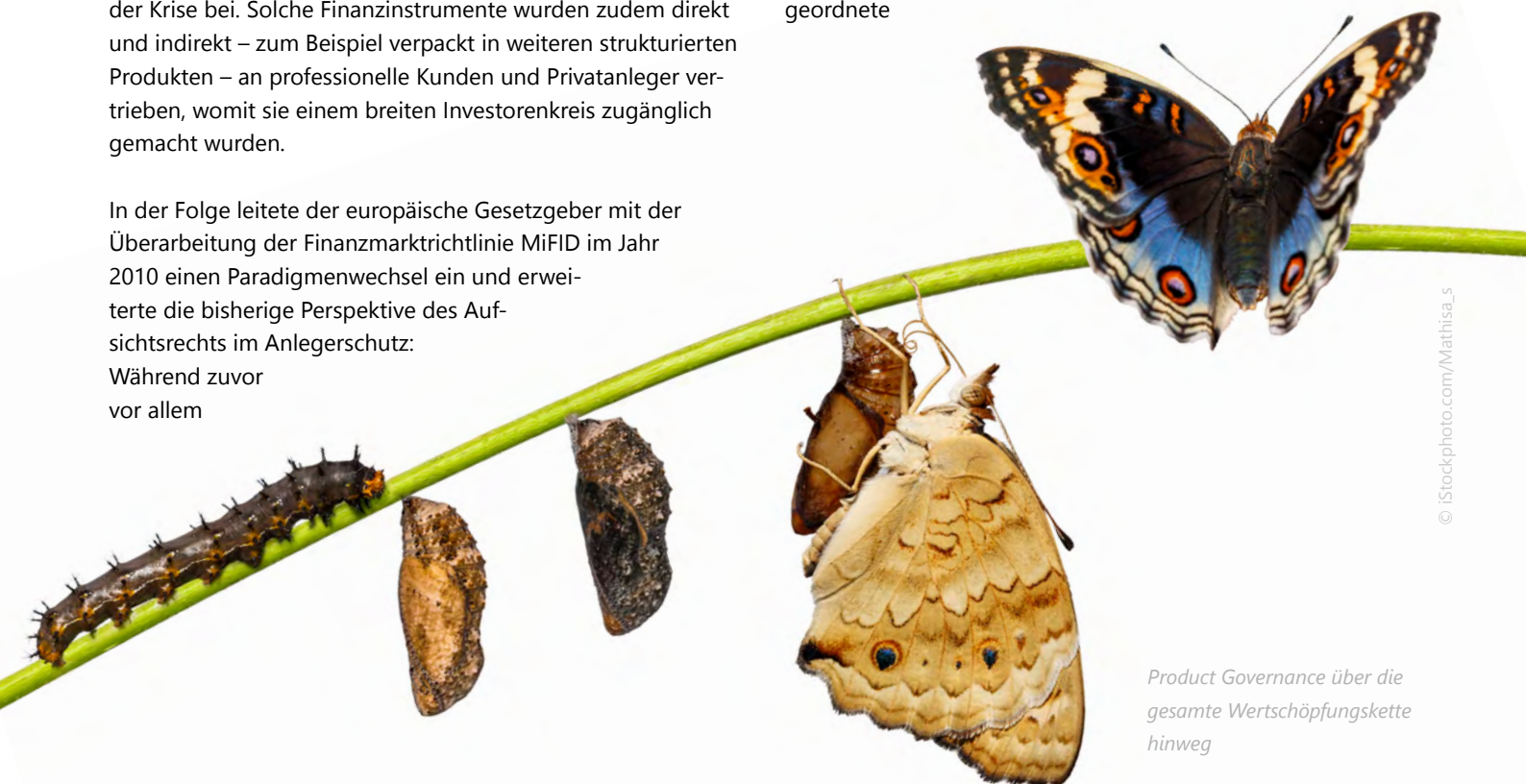
In der Folge leitete der europäische Gesetzgeber mit der Überarbeitung der Finanzmarktrichtlinie MiFID im Jahr 2010 einen Paradigmenwechsel ein und erweiterte die bisherige Perspektive des Aufsichtrechts im Anlegerschutz:

Während zuvor vor allem

die Finanzdienstleistung und der Vertrieb reguliert wurden, wird seither auch das Produkt stärker ins Visier genommen. Die neuen Vorgaben betreffen den gesamten Lebenszyklus des Finanzinstruments – von seiner Herstellung über den Umlauf im Markt bis zum Produktende. Die neuen Normen richten sich an Hersteller (Konzepture) und Vertriebsunternehmen und legen beiden durch drei neue Rahmenprozesse Pflichten auf: durch das Produktfreigabeverfahren, den Prozess zur Kommunikation zwischen Konzepteur und Vertrieb sowie den Produktüberwachungsprozess.

## Produktfreigabeverfahren des Konzepteurs

Im Mittelpunkt der Product Governance steht das Produktfreigabeverfahren. Auf Seiten des Konzepteurs gibt es den Herstellungsprozess vor und stellt durch zahlreiche Prozessschritte sicher, dass ein neues Produkt mit den Interessen und Bedürfnissen der Kunden vereinbar ist und keine Gefahr für das geordnete



*Product Governance über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg*

© iStockphoto.com/Mathisa\_s



Funktionieren oder die Stabilität der Finanzmärkte darstellt. Ehe ein Produkt in den Verkehr gebracht werden darf, muss der Konzepteur es etwa auf mögliche Interessenkonflikte untersuchen, einer Kostenkontrolle unterziehen und in einer Szenarioanalyse prüfen.

Der Konzepteur hat zudem für jedes Produkt einen Zielmarkt zu bestimmen (siehe Infokasten „Zielmarkt“, Seite 25). Darüber hinaus bestimmt der Konzepteur eine Vertriebsstrategie für das Produkt und sorgt dafür, dass die maßgeblich an der Konzeption von Finanzinstrumenten beteiligten Mitarbeiter und Beauftragten über die erforderliche Sachkunde verfügen.

In der Praxis sehen Konzepture oft ein zweistufiges Produktfreigabeverfahren vor: Zunächst durchlaufen die Produkte einer bestimmten Produktgattung – etwa geschlossene alternative Investmentfonds (AIF) und Plain-Vanilla-Anleihen – einige der vorgenannten Prozessschritte. In einem zweiten Schritt werden die Parameter definiert, die für das einzelne Instrument spezifisch sind. Zum Beispiel bestimmt der Konzepteur die Risikoklasse des Instruments im Einklang mit dem festgelegten Zielmarkt. Ein solches zweistufiges Vorgehen bei der Produktfreigabe ist nach Ansicht der BaFin gemäß dem Proportionalitätsprinzip grundsätzlich zulässig.

#### **Produktfreigabeverfahren des Vertriebsunternehmens**

Wie die Konzepture müssen auch die Vertriebsunternehmen ein Produktfreigabeverfahren einrichten und durchführen. Da sie jedoch keine Produkte herstellen, kommt dem Verfahren an dieser Stelle eine andere Rolle zu: Das Institut soll anhand einzelner Prozessschritte entscheiden, ob es ein Produkt oder eine Dienstleistung in sein Sortiment aufnimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einfache oder komplexe Produkte oder um ein Beratungs- oder beratungsfreies Geschäft handelt. Gegebenenfalls können die jeweiligen Prozessschritte aber aufgrund des Proportionalitätsprinzips je nach Produkt- oder Dienstleistungsart mehr oder weniger umfassend beziehungsweise detailliert ausfallen.

Ein Institut sollte ein Produkt oder eine Dienstleistung nur dann in sein Angebotsspektrum aufnehmen, wenn es sich sicher ist, dass es den gesetzlichen Anforderungen und den Kundeninteressen im Vertriebsprozess Rechnung tragen

kann. Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Produkts prüfen Vertriebsunternehmen daher – ähnlich wie bereits der Konzepteur – Aspekte wie mögliche Interessenkonflikte und die Mitarbeitersachkunde aus Sicht des Vertriebs.

Die Zielmarktbestimmung und Vertriebsstrategie des Konzepteurs überprüfen Vertriebsunternehmen mit Blick auf die Anforderungen des eigenen Kundenkreises. Während der Konzepteur seine Festlegungen eher theoretisch und losgelöst vom Kundenkontakt trifft, ist es Aufgabe des Vertriebs, die Vorgaben des Konzepteurs zum Zielmarkt und seine Vertriebsstrategie in die Praxis umzusetzen und entsprechend anzupassen.

Wie bereits der Konzepteur soll auch das Vertriebsunternehmen seine Entscheidung verantwortungsvoll im besten Kundeninteresse treffen – und mit fundierten Kenntnissen über das Produkt oder die Dienstleistung. Dazu muss er den Vertriebsprozess, die dabei einzuhaltenden rechtlichen Vorgaben und deren Wechselwirkungen mit den Merkmalen und Bedürfnissen der Kunden antizipieren.

#### **Zielmarktgleich des Instituts**

Hat ein Institut ein Finanzprodukt in sein Angebot aufgenommen, obliegt es ihm, den Zielmarkt zum Vertriebszeitpunkt bei jedem Verkauf zu berücksichtigen. Das Institut prüft, ob das Produkt mit den Merkmalen des einzelnen Kunden kompatibel ist. Dazu gleicht es die Zielmarktdaten mit den korrespondierenden Merkmalen des Kunden ab.

Nicht jeder Einzelfall erfordert dabei den Abgleich aller fünf Zielmarktkategorien. Vertriebsunternehmen dürfen die Prüfungstiefe an die jeweils erbrachte Wertpapierdienstleistung anpassen. Wird der Kunde beispielsweise beraten, muss das Institut für die zusätzlich durchzuführende Geeignetheitsprüfung ohnehin detaillierte Informationen über den Kunden erheben. Es kann und muss den Zielmarktgleich dann vollumfänglich durchführen. Spricht der Kunde das Institut jedoch aus eigener Initiative auf den beratungsfreien Erwerb eines Finanzproduktes an, ist ein umfassender Abgleich nicht ohne weiteres möglich. Das Institut prüft den Zielmarkt dann nur insoweit, wie ihm die entsprechenden Informationen

Auf einen Blick

### **Product Governance**

Unter dem verkürzten Schlagwort „Product Governance“ finden sich in der MiFID II zahlreiche Vorgaben für Finanzinstrumente beziehungsweise strukturierte Einlagen. Der vollständige Begriff lautet „Product Oversight and Governance“ (POG). Darunter werden neue Regelungen zusammengefasst, die nahezu die gesamte Finanzbranche berühren. Am umfassendsten hat das Thema POG bislang die Wertpapierregulierung aufgegriffen.

vorliegen. Im Regelfall werden dann zumindest die passende Kategorie und die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden besprochen. Sofern das Vertriebsunternehmen den Zielmarkt nicht vollumfänglich prüft, informiert es den Kunden über den eingeschränkten Abgleich.

### Produktüberwachungsprozess

Haben Konzepteur und Vertriebsunternehmen ein Finanzprodukt schließlich in den Verkehr gebracht, sind beide gehalten, das Produkt bis zu seinem Lebensende zu beobachten. Durch diesen Produktüberwachungsprozess wird gewährleistet, dass jederzeit Anpassungen, zum Beispiel am Zielmarkt und an der Vertriebsstrategie, vorgenommen werden können oder anderweitig auf Veränderungen reagiert werden kann, die das Produkt beeinflussen.

Grundsätzlich kann der Konzepteur am besten beurteilen, wie sich bestimmte Ereignisse unter anderem auf die Funktionsweise des Produktes, dessen Risiko beziehungsweise Rendite oder dessen Wertentwicklung auswirken. Zudem hat er neben allgemeinen Möglichkeiten zu reagieren – er kann beispielsweise das Vertriebsunternehmen informieren und die Vertriebsstrategie anpassen – weitergehende Optionen: Im Regelfall wird nur er als Konzepteur ein Produkt nachträglich ändern können. Gleichwohl trifft die Produktüberwachungspflicht auch die Vertriebsunternehmen.

Diese können beispielsweise besser in Situationen reagieren, in denen der Konzepteur nicht mehr handlungsfähig ist, etwa weil er insolvent ist.

### Kommunikation zwischen Konzepteur und Vertrieb

Um eine wirksame Product Governance zu gewährleisten, ist es somit erforderlich, dass sich Konzepteure und Vertriebsunternehmen über die relevanten Produkte austauschen. Zunächst muss der Konzepteur einen Prozess einrichten und unterhalten, durch den sachgerechte Informationen aus dem Produktfreigabeverfahren an Vertriebsunternehmen weitergegeben werden. Diese müssen ihrerseits in der Lage sein, die Informationen des Konzepteurs zu empfangen und in ihrem Produktfreigabeverfahren zu verwerten, etwa indem sie den Zielmarkt des Konzepteurs auf erforderliche Anpassungen prüfen.

Damit sich Konzepteure und Vertriebsunternehmen bei diesem Austausch einer einheitlichen Sprache bedienen können, hat der deutsche Markt einen Mindeststandard für die Zielmarktbestimmung entwickelt. Darin sind Vorgaben für die einzelnen Kategorien des Zielmarktes und der Vertriebsstrategie enthalten. Zwar bleibt es Konzepteuren und Vertriebsunternehmen freigestellt, eigene Kommunikationsstandards

### Definition

## Zielmarkt

Mit dem Zielmarkt legt der Konzepteur fest, mit welchen Kundenbedürfnissen und -merkmalen das Produkt vereinbar (positiver Zielmarkt) und mit welchen es unvereinbar ist (negativer Zielmarkt). Der Zielmarkt beschreibt also die Anforderungen, die ein Produkt an den Zielkunden stellt. Entscheidend sind dabei Kundenkategorie, Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Situation, Risikotoleranz sowie Ziele und Bedürfnisse.

für die Abstimmung zu verwenden. Die Nutzung des Zielmarktstandards hat jedoch den Vorteil, dass der Austausch auch über Datendienstleister erfolgen kann. Im deutschen Markt ist dies der WM-Datenservice.

Während im ersten Schritt also Konzepteure als Sender und Vertriebsunternehmen als Empfänger tätig werden, fordert

das Gesetz in einem zweiten Schritt eine Kommunikation mit umgekehrten Rollen: Vertriebsunternehmen sind verpflichtet, den Konzepteur bei dessen Produktüberwachungsprozess zu unterstützen,

indem sie ihm entsprechende Vertriebsinformationen und andere relevante Informationen, die aus ihrem eigenen Produktüberwachungsprozess resultieren, übermitteln.

**Vertriebsunternehmen sind verpflichtet, den Konzepteur bei dessen Produktüberwachungsprozess zu unterstützen.**

### Product Governance und Verwaltungspraxis

Als eine der wichtigsten Neuerungen der MiFID II hat die Product Governance seitens der Aufsichtsbehörden bereits viel Aufmerksamkeit erfahren. Bereits im Juni 2017 verabschiedete die ESMA die „[Guidelines on MiFID II product governance requirements](#)“, die die Vorgaben der MiFID II und deren Delegierter Richtlinie im Hinblick auf die Zielmarktbestimmung weiter konkretisieren. Die BaFin hat diese Leitlinien als neuen BT 5<sup>1</sup> in die im April 2018 veröffentlichte Neufassung ihres Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ([MaComp](#); siehe [BaFinJournal Mai 2018](#)) aufgenommen und deren Inhalte damit vollumfänglich umgesetzt.

<sup>1</sup> Das Kürzel „BT“ steht für „Besonderer Teil“. In diesem Modul der MaComp sind die besonderen Anforderungen nach §§ 63 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) aufgeführt.

Darüber hinaus erläutert BT 5 die oben angesprochene Art und Weise, in der der Zielmarkt im Kontext des Beratungsgeschäfts, des beratungsfreien oder des reinen Ausführungsgeschäfts festzulegen ist. Schließlich bestehen auch bei der Finanzportfolioverwaltung einige Besonderheiten, denen bei der Product Governance Rechnung getragen werden muss. So haben die Institute etwa die Wahl: Nehmen sie Zielmarktbestimmung und -abgleich wie in der Anlageberatung auf Ebene des einzelnen Finanzproduktes beziehungsweise der Einzeltransaktion vor? Oder legen sie für die Anlagestrategien Zielmärkte fest und gleichen diese Zielmärkte mit den Merkmalen des Kunden ab? Die Einzeltransaktion muss in diesem Fall dann nur noch auf Konformität mit der Anlagestrategie überprüft werden.

Neben den MaComp stellt die BaFin Auslegungsentscheidungen auch als [FAQ zu MiFID II-Wohlverhaltensregeln](#) nach §§ 63 ff. Wertpapierhandelsgesetz ([WpHG](#)) zur Verfügung. Darin konkretisiert sie die gesetzlichen Product-Governance-Vorgaben, etwa mit Angaben zu den Inhalten und dem Umfang des Product-Governance-Compliance-Berichts.

#### Hinweis

### Weitere Infos zu MiFID II

Weitere Verbraucherinformationen zu wichtigen Neuerungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) finden Sie in einer Artikelserie im BaFinJournal. In der [Juni-Ausgabe](#) geht es um die Aufzeichnung von Telefongesprächen. Im [Juli](#) beschäftigte sich das BaFinJournal mit den Kosteninformationen für Kunden. In der [August-Ausgabe](#) finden Sie Informationen zu Zuwendungen, die Banken von dritter Seite erhalten, und im [September](#) erläuterte das BaFinJournal die Geeignetheitserklärung.

### Ausblick

Es bleibt zu beobachten, ob sich die Intention des europäischen Gesetzgebers erfüllt und die Product-Governance-Vorgaben der MiFID II zu einem verantwortungsvolleren und nachhaltigeren Herstellungs- und Vertriebsprozess für Finanzprodukte führen. Es obliegt vor allem den Geschäftsleitungen der Institute, eine gute Product-Governance-Kultur zu pflegen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass sich Product Governance nicht vollends standardisieren lässt. Risikoindikatoren, Kostenfaktoren und zahlreiche andere Produkteigenschaften können zwar quantitativ bestimmt und automatisiert berechnet werden. Ebenso bedeutsam ist es aber, das Produkt auch qualitativ aus der Sicht des Kunden mit einem Gespür für dessen Bedürfnisse, Merkmale und Ziele zu beurteilen.

Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber die Produktintervention als weiteres Instrument der Produktaufsicht neben die Product Governance gestellt. So kann die BaFin dort eingreifen, wo Produkte erhebliche Anlegerschutzbedenken aufgrund von Defiziten bei der Product Governance aufweisen. Oder anders herum: Ein Eingreifen der BaFin wird dort nicht erforderlich sein, wo Product Governance erfolgreich umgesetzt und praktiziert wird.

Um sich einen Überblick über den Umsetzungsstand der neuen Vorgaben zu verschaffen, führt die BaFin derzeit eine Marktuntersuchung zur Product Governance durch. Über die Ergebnisse wird das BaFinJournal separat berichten. ■

#### Autor

#### Dr. Thorsten Becker

BaFin-Referat für Grundsatzfragen FDI-Aufsicht und Organisationspflichten

# Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen  
zu internationalen Aufsichts- und  
Abwicklungsthemen



## Vor-Ort-Prüfungen

Neuer Leitfaden der EZB

**KF** Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 21. September den Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle veröffentlicht. Damit möchte die EZB allen Personen, die an einer Prüfung im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) beteiligt sind, eine Orientierung geben. Der Leitfaden enthält Regelungen zum Ablauf der Prüfungen und richtet sich gleichermaßen an die Prüferinnen und Prüfer und die zu prüfenden bedeutenden Institute, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen.

Gut sechs Monate nach der Veröffentlichung des Supervisory Manuals reicht die EZB damit ihr Regelwerk für bankaufsichtliche Prüfungen nach. Wie das Manual beziehen sich die Vorgaben auf Prüfungen, welche die EZB anordnet und die sie oder die nationalen Aufsichtsbehörden durchführen. Solche Prüfungen führt die EZB nicht nur zur Untersuchung der Risiken einer Bank oder der Qualität ihrer Organisation und Kontrollsysteme durch. Sie sind auch Teil von Zulassungsverfahren auf Antrag eines Kreditinstituts, beispielsweise zur Genehmigung interner Ratingverfahren im Kreditgeschäft.

Die Prüfungspraxis von BaFin und Deutscher Bundesbank bei weniger bedeutenden Instituten verändert sich durch den Leitfaden nicht. ■

## Kapitalanlagen

EU-Kommission verabschiedet Verordnung zur Berechnung der Kapitalanforderungen für Verbriefungen

**VP** Die Europäische Kommission hat am 1. Juni 2018 eine Änderungsverordnung zur Berechnung der aufsichtlichen Kapitalanforderungen für von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Verbriefungen und einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen verabschiedet. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Hintergrund: Versicherungsunternehmen sollen bei der Diversifizierung ihrer Anlageportfolios und der Erhöhung ihrer Anlagerendite unterstützt werden, indem Investitionen in neue Anlageklassen gefördert werden. Am Kapitalmarkt besteht daher das Bedürfnis, einfache Kapitalanlagen von komplexen zu unterscheiden. Der europäische Gesetzgeber hatte deshalb im Dezember 2017 in einer Verordnung einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (simple, transparent and standardized – STS) als eine neue Anlageklasse geschaffen. In dieser Verordnung wurden auch Eignungskriterien festgelegt, um ein höherwertiges Verbriefungsprodukt europaweit einheitlich zu definieren.



Dies hatte zur Folge, dass zur Gewährleistung eines abgestimmten und einheitlichen Rechtsrahmens eine Reihe von Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu Solvency II erforderlich waren. In dieser mussten die allgemeinen Vorschriften zur Anlageklasse „Typ-1-Verbriefungen“ gestrichen werden. Zudem musste auf die neue Bestimmung der Änderungsverordnung aus Dezember 2017 verwiesen werden. Dies ist im Rahmen der oben genannten Änderungsverordnung vom 1. Juni 2018 geschehen. Für vor dem Stichtag emittierte Verbriefungen gelten Übergangsmaßnahmen. ■

## Liquiditätsrisiko

BCBS veröffentlicht FAQs zu Settled-to-market-Derivaten

**KF** Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat am 20. September 2018 zwei häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions – FAQs) zur Behandlung von Settled-to-market-Derivaten in der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) und der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) veröffentlicht.

Der Ausschuss hatte beobachtet, dass Banken Variation-Margin-Zahlungen, verursacht durch Marktwertänderungen der Derivate, zunehmend als endgültige Erfüllungsleistungen buchen und nicht länger als herkömmlichen Austausch von Sicherheiten. Diese Art der Abwicklung bezeichnet man im Allgemeinen als „Settled-to-market“-Abwicklung (STM). Diese Praxis führt dazu, dass die begünstigte Bank mit dem Erhalt der Sicherheit das uneingeschränkte Eigentum daran erlangt. Da durch STM der Austausch von Sicherheiten, der üblicherweise täglich stattfindet, als Erfüllung der derivativen

Transaktionen gebucht wird und nicht als Austausch von Sicherheiten, wird der Marktwert der entsprechenden Derivate täglich auf null zurückgesetzt.

Die FAQs stellen klar, dass das Liquiditätsrisikoprofil von STM-Derivaten und das von Derivaten, bei denen eine klassische Besicherung erfolgt, vergleichbar sind. Folgerichtig regeln die FAQs, dass STM-Derivate wie herkömmlich besicherte Derivate zu behandeln sind – und zwar entsprechend den bestehenden Regeln.

Die BaFin begrüßt diese Klarstellung und ist bestrebt, bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA eine zügige Übernahme in die europäischen Liquiditätsvorschriften zu fördern. ■



© Foto: M\_Alexstar/fotolia.com

[Auf einen Blick](#)

### Internationale Behörden und Gremien

**BCBS** Basel Committee on Banking Supervision  
*Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*

**EBA** European Banking Authority  
*Europäische Bankenaufsichtsbehörde*

**EIOPA** European Insurance and Occupational Pensions Authority  
*Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*

**ESMA** European Securities and Markets Authority  
*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*

**EZB** Europäische Zentralbank

**FSB** Financial Stability Board  
*Finanzstabilitätsrat*

**IOSCO** International Organization of Securities Commissions  
*Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden*

# Clearingpflicht

ESMA veröffentlicht Entwürfe für Technische Regulierungsstandards

**WM** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde **ESMA** hat der Europäischen Kommission Entwürfe für verschiedene Technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zu Ausnahmen von der Clearingpflicht bei Intergruppengeschäften vorgelegt. Es geht dabei um die Clearingpflicht bei Geschäften innerhalb einer Gruppe zwischen Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union (EU) und Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben.

Grundsätzlich können die zuständigen Aufsichtsbehörden solche Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – **EMIR**) auf Antrag nur gewähren, wenn die Europäische Kommission eine Äquivalenzentscheidung hinsichtlich der Jurisdiktion des Drittstaatenunternehmens erlassen hat. Darin bestätigt die Kommission, dass in der jeweiligen Jurisdiktion vergleichbare Vorschriften für die Behandlung von Derivategeschäften gelten wie in der EU.

Die EU-Kommission hat bisher nur für bestimmte Finanzinstrumente in den USA eine solche Äquivalenzentscheidung getroffen. Daher sind in verschiedenen Durchführungsverordnungen, in denen der Umfang der Clearingpflicht in der EU bestimmt wird, zeitlich befristete Übergangsvorschriften enthalten. Danach können die Behörden – soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – auch ohne eine solche Äquivalenzentscheidung entsprechenden Anträgen stattgeben. Die erste dieser zeitlich befristeten Ausnahmen läuft zum Ende Dezember dieses Jahres aus.

Da die EU-Kommission noch an solchen Äquivalenzentscheidungen arbeitet, schlägt die ESMA vor, die Übergangsfristen in den Durchführungsverordnungen befristet zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde schon mit dem Markt konsultiert und stieß auf keine Vorbehalte. Nun obliegt es der EU-Kommission, über diesen Vorschlag zu entscheiden und die Durchführungsverordnungen in diesem Punkt entsprechend zu ändern. Die BaFin hat in der Vergangenheit auf der Grundlage dieser Ausnahmenvorschriften eine Vielzahl von Ausnahmeanträgen positiv beschieden. ■

[Auf einen Blick](#)

## Wichtige Termine bis Ende November 2018

18./19. Okt	FSB RCG-E, Wien
22. Okt	FSB Plenum, Ottawa
23./24. Okt	EBA BoS, London
24.-26. Okt	IOPS Committees, AGM, Global Forum, Peking
5./6. Nov	ErfuDACHL Runder Tisch, Liechtenstein
5.-9. Nov	IAIS Committees (AGM, AC), Luxemburg
6. Nov	ESMA MB, Paris
7. Nov	ESMA BoS, Paris
8. Nov	ESMA BoS joint with SMSG, Paris
8. Nov	ESRB ATC, Frankfurt a.M.
9. Nov	EZB SSM FSC, Frankfurt a.M.
12. Nov	EIOPA MB, Frankfurt a.M.
13. Nov	EBA MB, London
15.-18. Nov	NAIC Autumn, San Francisco
20. Nov	EIOPA Jahreskonferenz, Frankfurt a.M.
21. Nov	Joint Committee, Paris
26./27. Nov	BCBS, Vereinigte Arabische Emirate
26./27. Nov	EIOPA BoS, Frankfurt a.M.
28. Nov	EIOPA Joint SG, Frankfurt a.M.
30. Nov	G 20 Gipfel, Buenos Aires (bis 1. Dez)

## Nebentätigkeitsausnahme

ESMA veröffentlicht neue Stellungnahme

**WM** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde **ESMA** hat eine überarbeitete Version ihrer Stellungnahme (Opinion) zur Berechnung der Nebentätigkeitsausnahme veröffentlicht. Die Stellungnahme umfasst jetzt auch eine Schätzung des Marktumfangs von Warenderivaten und Emis-sionszertifikaten in der Europäischen Union im Jahr 2017.

Grundsätzlich müssen nach der novellierten Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) alle Personen, die den Handel mit Warenderivaten betreiben, über eine Lizenz als Finanzdienstleistungsinstitut verfügen. Dieser Pflicht können sie sich nur dadurch entziehen, dass sie von der Nebentätigkeitsausnahme Gebrauch machen. Diese Ausnahme kann derjenige in Anspruch nehmen, dessen Handel mit Warenderivaten unter anderem bestimmte Schwellenwerte im Verhältnis zum Volumen des EU-Gesamtmarkts nicht überschreitet.

Die ESMA berechnet das EU-Gesamtmarktvolumen seit Einführung der MiFID II, um eine einheitliche Anwendung innerhalb der EU zu gewährleisten. Die ESMA greift dafür zurück auf die Daten der Handelsplätze und auf die in der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) vorgegebenen Meldungen zur Erfassung des Over-the-Counter-Geschäfts. Die gesamte Markthandelstätigkeit in der EU wird berechnet, indem ein täglicher Durchschnitt des Bruttonennwerts aller börslich und außerbörslich gehandelten Kontrakte binnen der drei vorangegangenen Jahre gebildet wird. Die Kalkulation für das Jahr 2018 bezieht sich also auf die Handelstätigkeit der Jahre 2015, 2016 und 2017. ■

## Klimarisiken

FSB veröffentlicht neuen Fortschrittsbericht

**ÜG** Die Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen (Task Force on Climate-related Financial Disclosure – TCFD) des Finanzstabilitätsrats FSB hat Ende September einen Fortschrittsbericht veröffentlicht. Demnach hat eine Mehrheit der bewerteten Unternehmen die von der industriegeführten TCFD im Juni 2017 veröffentlichten Empfehlungen (siehe BaFinJournal Juli 2017) umgesetzt und ihre umweltbezogenen Finanzrisiken offengelegt. Die TCFD berichtet, 513 Firmen hätten angegeben, dass sie die TCFD-Empfehlungen unterstützten. Diese sollen Marktteilnehmer anregen, Umwelt- und Klimarisiken systematisch in ihr Risikomanagement und in ihre Anlageentscheidungen einzubeziehen. ■

## Marktliquidität

ESMA-Papier veröffentlicht

**WM** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde **ESMA** hat sich in einem Arbeitspapier mit der Marktliquidität beschäftigt. Das Papier bietet einen Überblick über die Entwicklung der Marktliquidität anhand verschiedener Indikatoren. Mittels einer ökonomischen Analyse bestimmt die ESMA Treiber der Marktliquidität und betrachtet, welchen Einfluss die Ankaufprogramme der Europäischen Zentralbank (EZB) auf diese Treiber haben. ■

© Foto: BillionPhotos.com/stock.adobe.com



# Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.\*



## Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### American International Group UK Limited

Das britische Versicherungsunternehmen American International Group UK Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Großbritannien in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

### Versicherungsunternehmen:

American International Group UK Limited (9512)  
The AIG Building  
58 Fenchurch Street  
London EC3M 4AB  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9512-2018/0001

### Assurances Continentales (ASCO) NV/SA

Das belgische Versicherungsunternehmen Assurances Continentales (ASCO) NV/SA ist berechtigt, sowohl über seine Hauptniederlassung in Belgien als auch über seine Zweigniederlassungen in Italien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

\* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.



- Nr. 1 Unfall
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

**Versicherungsunternehmen:**

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)  
 Entrepotkaai 5  
 2000 Antwerpen  
 BELGIEN

**Anschrift der Zweigniederlassung in Italien:**

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)  
 Via Aristide de Togni 30 (Primo Piano)  
 20123 Mailand  
 ITALIEN

**Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:**

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)  
 1 Floor  
 6 boulevard Malesherbes  
 75008 Paris  
 FRANKREICH

**Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:**

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)  
 „De Rotterdam Building“  
 29th Floor, East Tower  
 Wilhelminakade 149a  
 3072 AP Rotterdam  
 NIEDERLANDE

**Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:**

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)  
 Paseo de la Castellana 36-38  
 28046 Madrid  
 SPANIEN

VA 26-I 5000-BE-9510-2018/0001

**Lloyd's Insurance Company S.A.**

Das belgische Versicherungsunternehmen Lloyd's Insurance Company S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Belgien in Deutschland das Erst- und das Rückversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

**Versicherungsunternehmen:**

Lloyd's Insurance Company S.A. (9507)  
 Rue Royale 97  
 4th Floor  
 1000 Brüssel  
 BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9507-2018/0001

**Omnilife Insurance Company Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Omnilife Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)  
 Permanent Health

**Versicherungsunternehmen:**

Omnilife Insurance Company Limited (9511)  
 24 Chiswell Street  
 London EC1Y 4TY  
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9511-2018/0001

## SI Insurance (Europe), SA

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen SI Insurance (Europe), SA ist berechtigt, sowohl über seine Hauptniederlassung in Luxemburg als auch über seine Zweigniederlassungen in Belgien, Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

### Versicherungsunternehmen:

SI Insurance (Europe), SA (9513)  
40, Avenue Monterey  
2163 Luxemburg  
LUXEMBURG

### Anschrift der Zweigniederlassung in Belgien:

SI Insurance (Europe), SA (9513)  
Avenue Louise 283, Bte 10  
1050 Brüssel  
BELGIEN

### Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

SI Insurance (Europe), SA (9513)  
18 Rue Volney  
75002 Paris  
FRANKREICH

### Anschrift der Zweigniederlassung in Italien:

SI Insurance (Europe), SA (9513)  
Via Larga 13  
20122 Mailand  
ITALIEN

### Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:

SI Insurance (Europe), SA (9513)  
Calle Tarragona 149-157  
Planta 6  
Despacho No. 1  
08014 Barcelona  
SPANIEN

### Anschrift der Zweigniederlassung in Großbritannien:

SI Insurance (Europe), SA (9513)  
1st Floor  
2 Minster Court  
Mincing Lane  
London EC3R 7BB  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-LU-9513-2018/0001

## Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

### AXA France IARD S.A., Zweigniederlassung Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen AXA France IARD S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen AXA France IARD S.A., Zweigniederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)  
Sämtliche Schäden an:
  - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
  - a) Berufsrisiken
  - g) Wertverluste
  - j) nichtkommerzielle Geldverluste
  - k) sonstige finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Konrad Bartsch bestellt.

**Versicherungsunternehmen:**

AXA France IARD S.A. (7595)  
313 Terrasses de l'Arche  
92727 Nanterre  
FRANKREICH

**Niederlassung:**

AXA France IARD S.A., Zweigniederlassung  
Deutschland (5218)  
Martin-Behaim-Straße 22  
63263 Neu-Isenburg

**Bevollmächtigter:**

Konrad Bartsch

VA 26-I 5000-FR-5218-2018/0001

**AXA France Vie S.A., Zweigniederlassung  
Deutschland**

Das französische Versicherungsunternehmen AXA France Vie S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen AXA France Vie S.A., Zweigniederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Konrad Bartsch bestellt.

**Versicherungsunternehmen:**

AXA France Vie S.A. (7775)  
313 Terrasses de l'Arche  
92727 Nanterre  
FRANKREICH

**Niederlassung:**

AXA France Vie S.A., Zweigniederlassung Deutschland (5219)  
Martin-Behaim-Straße 22  
63263 Neu-Isenburg

**Bevollmächtigter:**

Konrad Bartsch

VA 26-I 5000-FR-5219-2018/0001

**Lloyd's Insurance Company S.A.,  
Niederlassung für Deutschland**

Das belgische Versicherungsunternehmen Lloyd's Insurance Company S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen Lloyd's Insurance Company S.A., Niederlassung für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Betrieb des Erst- und des Rückversicherungsgeschäfts in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Jan Blumenthal bestellt.

**Versicherungsunternehmen:**

Lloyd's Insurance Company S.A. (9507)  
Rue Royale 97, 4th Floor  
1000 Brüssel  
BELGIEN

**Niederlassung:**

Lloyd's Insurance Company S.A., Niederlassung für  
Deutschland (5215)  
Tanusanlage 11  
60329 Frankfurt am Main

**Bevollmächtigter:**

Jan Blumenthal

VA 26-I 5000-BE-5215-2018/0001

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

## AXA ART Versicherung AG

Die BaFin hat der AXA ART Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr auch über ihre Niederlassung im Vereinigten Königreich, sobald diese errichtet ist, in folgenden Ländern aufzunehmen:

Belgien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Litauen, Liechtenstein, Lettland, Luxemburg, Malta, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)  
Sämtliche Schäden an:
  - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

### Versicherungsunternehmen:

AXA ART Versicherung AG (5077)  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln

VA 44-I 5079-BE-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-NL-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-AT-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-PT-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-ES-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-DK-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-EE-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-FI-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-GR-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-IE-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-IS-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-LT-5077-2017/0001

VA 44-I 5079-LV-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-LI-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-LU-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-MT-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-NO-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-PL-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-SE-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-SK-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-SI-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-CZ-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-HU-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-CY-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-IT-5077-2017/0001  
VA 44-I 5079-FR-5077-2017/0002

## Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen

Die BaFin hat der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Spanien

um die folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall

### Versicherungsunternehmen:

Provinzial Rheinland Versicherung AG  
Die Versicherung der Sparkassen (5095)  
Provinzialplatz 1  
40591 Düsseldorf

VA 32-I 5079-BE-5095-2018/0001  
VA 32-I 5079-FR-5095-2018/0001  
VA 32-I 5079-IT-5095-2018/0001  
VA 32-I 5079-LU-5095-2018/0001  
VA 32-I 5079-NL-5095-2018/0001  
VA 32-I 5079-AT-5095-2018/0001  
VA 32-I 5079-ES-5095-2018/0001



# Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

## Allianz Global Corporate & Specialty SE

Die BaFin hat der Allianz Global Corporate & Specialty SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden weiteren Land erteilt:

Indien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage Teil 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
  - c) sonstige

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
  - d) Gewinnausfall
  - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
  - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
  - g) Wertverluste
  - h) Miet- oder Einkommensausfall
  - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
  - j) nichtkommerzielle Geldverluste
  - k) sonstige finanzielle Verluste

### Versicherungsunternehmen:

Allianz Global Corporate & Specialty SE (5370)  
Königinstraße 28  
80802 München

VA 41-I 5079-5370-2017/0010

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## ITAS- Istituto Trentino Alto Adige per Assicurazioni Società Mutua di Assicurazioni

Das italienische Versicherungsunternehmen ITAS- Istituto Trentino Alto Adige per Assicurazioni Società Mutua di Assicurazioni ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

### Versicherungsunternehmen:

ITAS- Istituto Trentino Alto Adige per Assicurazioni  
Società Mutua di Assicurazioni (9397)  
Piazza delle Donne Lavoratrici, 2  
38123 Trento  
ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-9397-2018/0001

## La Parisienne Assurances S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen La Parisienne Assurances S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 17 Rechtsschutz

### Versicherungsunternehmen:

La Parisienne Assurances S.A. (9445)  
120-122, rue Reaumur  
75002 Paris  
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9445-2018/0001

## Liberty Mutual Insurance Europe SE

Das britische Versicherungsunternehmen Liberty Mutual Insurance Europe SE ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit

### Versicherungsunternehmen:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)  
20 Fenchurch Street  
London EC3M 3AW  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7013-2018/0002

## MAPFRE España, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen MAPFRE España, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

### Versicherungsunternehmen:

MAPFRE España, Compañía de Seguros y Reaseguros S.A. (9443)  
C/Ctra. De Pozuelo  
50 Majadahonda  
28222 Madrid  
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9443-2018/0002

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

## Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Liberty Mutual Insurance Europe SE ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland, um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit

### Versicherungsunternehmen:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)  
20 Fenchurch Street  
London EC3M 3AW  
GROSSBRITANNIEN

### Niederlassung:

Liberty Mutual Insurance Europe SE  
Direktion für Deutschland (5028)  
Im Mediapark 8  
50670 Köln

VA 26-I 5000-GB-5028-2018/0002

# Übertragung eines Versicherungsbestandes

## AXA ART Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. Juni 2018 den Vertrag vom 24./26. Januar 2018 genehmigt, durch den die AXA ART Versicherung AG, Zürich, einen Versicherungsbestand auf die AXA ART Versicherung AG, Köln, mit der schweizerischen Niederlassung, übertragen hat.

### Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AXA ART Versicherung AG  
Affolternstraße 42  
8050 Zürich

### Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AXA ART Versicherung AG (5077)  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln

VA 44-I 5000-5077-2017/0004

## AXA Belgium S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das belgische Versicherungsunternehmen AXA Belgium S.A. mit Wirkung vom 4. Oktober 2018 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen Portman Insurance SE übertragen.

### Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AXA Belgium S.A. (7300)  
Place du Trône 1  
1000 Brüssel  
BELGIEN

### Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Portman Insurance SE (7148)  
61 rue Mstislav Rostropovitch  
75017 Paris  
FRANKREICH

VA 26-I 5000-BE-7300-2018/0001

## AXA Insurance UK Plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen AXA Insurance UK Plc mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 einen Bestand an

Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen RiverStone Insurance (UK) Limited übertragen.

### Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AXA Insurance UK Plc (7909)  
5 Old Broad Street  
London EC2N 1AD  
GROSSBRITANNIEN

### Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

RiverStone Insurance (UK) Limited (9138)  
Park Gate  
161-163 Preston Road  
Brighton  
East Sussex BN1 6AU  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7909-2018/0001

## Friends Life Limited, Friends Life and Pensions Limited und Aviva Investors Pensions Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Friends Life Limited, Friends Life and Pensions Limited und Aviva Investors Pensions Limited mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf die britischen Versicherungsunternehmen Aviva Life and Pensions UK Limited und Aviva Life Pension Trustees UK Limited übertragen.

### Übertragende Versicherungsunternehmen:

Friends Life Limited (9283)  
Pixham End  
Dorking RH4 1QA  
GROSSBRITANNIEN

Friends Life and Pensions Limited (9149)

Pixham End  
Dorking RH4 1QA  
GROSSBRITANNIEN

Aviva Investors Pensions Limited

1 Undershaft  
London EC3P 3DQ  
GROSSBRITANNIEN

**Übernehmende Versicherungsunternehmen:**

Aviva Life and Pensions UK Limited (7459)  
Wellington Row  
York  
North Yorkshire YO90 1WR  
GROSSBRITANNIEN

Aviva Life Pension Trustees UK Limited

VA 26-I 5000-GB-9283-2017/0001

**RiverStone Insurance Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen RiverStone Insurance Limited mit Wirkung vom 28. September 2018 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen RiverStone Insurance (UK) Limited übertragen.

**Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

RiverStone Insurance Limited (7820)  
Park Gate  
161-163 Preston Road  
Brighton  
East Sussex BN1 6AU  
GROSSBRITANNIEN

**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

RiverStone Insurance (UK) Limited (9138)  
Park Gate  
161-163 Preston Road  
Brighton  
East Sussex BN1 6AU  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7820-2018/0001

**Solicitors Indemnity Mutual Insurance Association Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Solicitors Indemnity Mutual Insurance Association Limited mit Wirkung vom 30. September 2018 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen R&Q Gamma Company Limited übertragen.

**Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

Solicitors Indemnity Mutual Insurance Association Limited (7804)  
90 Fenchurch Street  
London EC3M 4ST  
GROSSBRITANNIEN

**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

R&Q Gamma Company Limited  
71 Fenchurch Street  
London EC3M 4BS  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7804-2018/0001

**Swiss Re International SE**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Re International SE mit Wirkung vom 1. Januar 2018 einen Bestand an Versicherungsverträgen seiner Niederlassung in den Niederlanden, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf die niederländische Niederlassung des liechtensteinischen Versicherungsunternehmens Elips Life AG übertragen.

**Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

Swiss Re International SE (7105)  
2A rue Albert Borschette  
1246 Luxemburg  
LUXEMBURG

**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

Elips Life AG (9155)  
Landstrasse 40  
9495 Triesen  
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LU-7105-2017/0001

## Verschmelzung

**AXA ART Insurance UK SE**

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 14. August 2018 die Verschmelzung der AXA ART Insurance UK SE als übertragende Gesellschaft und der AXA ART Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.



**Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

AXA ART Insurance UK SE (5192)  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln

**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

AXA ART Versicherung AG (5077)  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln

VA 44-I 5000-5077-2017/0003

## Namensänderung

**Tryg Forsikring A/S**

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete dänische Tryg Forsikring A/S hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

**Bisheriger Name:**

Tryg Forsikring A/S (5196)  
Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg

**Neuer Name/Anschrift:**

Tryg Deutschland, Niederlassung der Tryg Forsikring A/S (5196)  
Am Sandtorkai 23/24  
20457 Hamburg

VA 26-I 5000-DK-5196-2018/0001

## Änderung der Rechtsform

**Liberty Mutual Insurance Europe Limited**

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Liberty Mutual Insurance Europe Limited hat ihre Rechtsform in Liberty Mutual Insurance Europe SE geändert.

**Bisheriger Name/Anschrift:**

Liberty Mutual Insurance Europe Limited (7013)  
20 Fenchurch Street  
London EC3M 3AW  
GROSSBRITANNIEN

**Neuer Name/Anschrift:**

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)  
20 Fenchurch Street  
London EC3M 3AW  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7013-2018/0001

**Liberty Mutual Insurance Europe Limited  
Direktion für Deutschland**

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Liberty Mutual Insurance Europe Limited Direktion für Deutschland hat ihre Rechtsform in Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland geändert.

**Bisheriger Name/Anschrift:**

Liberty Mutual Insurance Europe Limited  
Direktion für Deutschland (5028)  
Im Mediapark 8  
50670 Köln

**Neuer Name/Anschrift:**

Liberty Mutual Insurance Europe SE  
Direktion für Deutschland (5028)  
Im Mediapark 8  
50670 Köln

VA 26-I 5000-GB-5028-2018/0001

## Erlöschen der Erlaubnis

**RS Reiseschutz Versicherungs AG**

Die der RS Reiseschutz Versicherungs AG erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist am 13. Februar 2018 erloschen.

Der Rechtsnachfolgerin des Unternehmens, der Reiseschutz S.A., mit Sitz in Caransebes, Rumänien, wurde keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt. Sie besitzt keine aufsichtsrechtliche Genehmigung, in Deutschland das Versicherungsgeschäft zu betreiben.

Die BaFin ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die der RS Reiseschutz Versicherungs AG erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb am 13. Februar 2018 infolge des Wegfalls des Rechtssubjektes erloschen ist.

Die Bestellung des Sonderbeauftragten, Herrn Ulrich Remmert, hat sich damit erledigt.

**Versicherungsunternehmen:**

RS Reiseschutz Versicherungs AG (5901)  
Unter den Linden 12  
10117 Berlin

VA 11-I 5000-5901-2018/0001

# Beendigung der Liquidation

**European Specialty Rückversicherung AG**

Die Liquidation der European Specialty Rückversicherung AG ist beendet. Die Gesellschaft ist erloschen.

**Versicherungsunternehmen:**

European Specialty Rückversicherung AG (6974)  
Höhscheider Straße 116  
42699 Solingen

VA 45-I 5000-6974-2018/0001

## Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

**Friends Life Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Friends Life Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

**Versicherungsunternehmen:**

Friends Life Limited (9283)  
Pixham End  
Dorking RH4 1QA  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9283-2017/0001

**Friends Life and Pensions Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Friends Life and Pensions Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

**Versicherungsunternehmen:**

Friends Life and Pensions Limited (9149)  
Pixham End  
Dorking RH4 1QA  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9283-2017/0001

**RiverStone Insurance Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen RiverStone Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

**Versicherungsunternehmen:**

RiverStone Insurance Limited (7820)  
Park Gate  
161-163 Preston Road  
Brighton  
East Sussex BN1 6AU  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7820-2018/0001

**Solicitors Indemnity Mutual Insurance Association Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Solicitors Indemnity Mutual Insurance Association Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

**Versicherungsunternehmen:**

Solicitors Indemnity Mutual Insurance Association Limited (7804)  
90 Fenchurch Street  
London EC3M 4ST  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7804-2018/0001

## **Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft**

Das österreichische Versicherungsunternehmen Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft hat im Zuge einer Fusion mit dem österreichischen Versicherungsunternehmen Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft (7346)

Wipperlingerstraße 36-38

1010 Wien

ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7346-2018/0001

# Impressum

## Herausgeber

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Gruppe Kommunikation  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet  
Redaktion: Ursula Mayer-Wanders  
Layout: Christina Eschweiler  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design  
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt  
Internet: [www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Bezug

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Newsletter](#).

## Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.